



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Trave-Land

## Prohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr

Am Ende des alten Jahres bedanken wir uns bei allen Bürgerinnen und Bürgern für das Vertrauen und wünschen Ihnen allen frohe Weihnachten und einen guten Start in das neue Jahr 2026.

*Ihre Amtsverwaltung Trave-Land*

für die Gemeinden

Bahrenhof, Blunk, Bühnsdorf, Dreggers, Fahrenkrug, Geschendorf, Glasau, Groß Rönna, Klein Gladebrügge, Klein Rönna, Krems II, Negernbötel, Nehms, Neuengörs, Pronstorf, Rohlstorf, Schackendorf, Schieren, Seedorf, Stipsdorf, Strukdorf, Travenhorst, Travenenthal, Wakendorf I, Weede, Wensin, Westerrade

Nächste  
Termine

UNS DÖRPER

Redaktionsschluss:  
Erscheinungstag:

Dienstag, 6. Januar 2026  
Freitag, 16. Januar 2026

# Amtsverwaltung Trave-Land

Waldemar-von-Mohl-Straße 10  
23795 Bad Segeberg  
Telefon: 04551 9908-0 (Zentrale)

Homepage: [www.amt-trave-land.de](http://www.amt-trave-land.de)  
E-Mail: [info@amt-trave-land.de](mailto:info@amt-trave-land.de)  
E-Mail direkt: [vorname.nachname@amt-trave-land.de](mailto:vorname.nachname@amt-trave-land.de)  
(ß=ss, ä=ae, ö=oe, ü=ue)



| Aufgabengebiet              | Ansprechpartner  | Durchwahl 9908- | Aufgabengebiet                  | Ansprechpartner    | Durchwahl 9908- |
|-----------------------------|------------------|-----------------|---------------------------------|--------------------|-----------------|
| Amtsvorsteher               | Bernd Sulimma    | 54              | Ltd. Verwaltungsbeamter         | Thomas Hartstock   | 55              |
| Gleichstellungsbeauftragte: | Michaela Semerak | 52              | Stellv. Ltd. Verwaltungsbeamter | Jan-Henrik Fechner | 50              |

## Team - Organisation/Personal

Teamleiter: Jan-Henrik Fechner

|                            |                    |    |
|----------------------------|--------------------|----|
| Pers./Org./Rechtsfragen    | Jan-Henrik Fechner | 50 |
| Personalwesen/Organisation | Linda Cremanns     | 48 |
| Personalwesen              | Lena Meynerts      | 49 |
| Personalwesen/Organisation | Daniela Gogga      | 70 |
| IT, Allgemeine Beschaffung | Tobias Machholz    | 58 |
| IT, Allgemeine Beschaffung | Daniel Nowak       | 59 |
| Zentrale, Schulen          | Bettina Wulf       | 51 |
| Kanzlei                    | Lina Fitzner       | 56 |
| Archiv                     | Manfred Schmidt    | 61 |

## Team - Finanzen

Teamleiter: Manfred Brunner

|                                            |                 |    |
|--------------------------------------------|-----------------|----|
| Haushalte, Finanzen                        | Manfred Brunner | 28 |
| Haushalte, Finanzen, Gewässerpflegeverband | Johanna Schlöke | 20 |
| Haushalte, Finanzen, Gewässerpflegeverband | Manuela Ehlers  | 79 |
| Steuern, Abgaben                           | Martin Sanchez  | 23 |
| Steuern, Abgaben                           | Simone Behnk    | 24 |
| Finanzbuchhaltung                          | Susanne Fuhl    | 27 |
| Finanzbuchhaltung                          | Maren Körner    | 21 |
| Finanzbuchhaltung                          | Anja Otte       | 25 |
| Geschäftsbuchhaltung                       | Jana Holz       | 22 |
| Geschäftsbuchhaltung                       | Theresa Harfst  | 29 |
| Geschäftsbuchhaltung                       | Julia Graack    | 78 |

### Öffnungszeiten:

|            |                                        |
|------------|----------------------------------------|
| Montag     | 08:30 - 12:00 Uhr                      |
| Dienstag   | 08:30 - 12:00 Uhr                      |
| Mittwoch   | Geschlossen                            |
| Donnerstag | 08:30 - 12:00 Uhr<br>14.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag    | 08:30 - 12:00 Uhr                      |

(sowie nach telefonischer Terminvereinbarung)

## Team - Ordnung/Soziales

Teamleiter: Tim Andresen

|                               |                    |    |
|-------------------------------|--------------------|----|
| Ordnungswesen, Wahlen         | Tim Andresen       | 40 |
| Einwohnermeldeamt - Gewerbe   | Maike Zickermann   | 43 |
| EMA, Feuerwehrangelegenheiten | Mia Jansen         | 44 |
| Einwohnermeldeamt - Gewerbe   | Matthias Knickrehm | 46 |
| Einwohnermeldeamt             | Petra Gerth        | 45 |
| Wohngeld, Grundsicherung      | Ellen Rosinke      | 42 |
| Wohngeld, Grundsicherung      | Monique Molenda    | 84 |
| Kindergartenangelegenheiten   | Steffen Gloe       | 47 |
| Kindergartenangelegenheiten   | Svea Kruse         | 85 |
| Kindergartenangelegenheiten   | Inken Greve        | 38 |
| Asylangelegenheiten           | Michael Kietzmann  | 68 |
| Asylangelegenheiten           | Awa Tabari         | 39 |

## Team - Planen/Bauen/Umwelt

Teamleiterin: Anne Sarau

|                                              |                        |    |
|----------------------------------------------|------------------------|----|
| Regionale- u. Dorfentwicklung                | Anne Sarau             | 35 |
| Wasser/Abwasser Kalkulationen                | Elfi Radig             | 36 |
| Wasser/Abwasser/Satzungsrecht                | Silvia Jess-Skoczynski | 37 |
| Wasser/Abwasser Kalkulationen                | Lennart Behrens        | 53 |
| Förderungen                                  | Karin Wacker           | 34 |
| Bauanträge                                   | Katarina Döring        | 30 |
| Bauanträge                                   | Jennifer Koscielny     | 71 |
| Bauleitplanung/Bauanträge                    | Timo Zepernick         | 31 |
| Bauleitplanung                               | Nicole Grulich         | 32 |
| Städtebauliche Verträge                      | Annemarie Zeidler      | 33 |
| Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen             | Annika Böttger         | 63 |
| Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen             | Jascha Winter          | 64 |
| Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen             | Martina Seemeier       | 86 |
| Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen             | Annika Frenz           | 66 |
| Wasser-/Abwasseranschlüsse, Hochbaumaßnahmen | André Meyer            | 65 |
| Gemeindliche Infrastruktur                   | Sandra Reiser          | 67 |
| Gemeindliche Liegenschaften                  | Marion Siehl           | 60 |
| Bauliche gemeindliche Infrastruktur          | Kerstin Meyer          | 62 |

**UNS DÖRPER** erscheint kostenlos alle 14 Tage -

Auflage 8.500

Erhalten Sie **UNS DÖRPER** regelmäßig und pünktlich?  
Falls nicht, wenden Sie sich bitte an die Linus Wittich Medien KG, Tel.: 039931 579-38.



## NOTRUFNUMMERN

|                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| <b>Rettungsdienst / Notarzt</b>   | <b>112</b>     |
| <b>Feuerwehr</b>                  | <b>112</b>     |
| <b>Polizei</b>                    | <b>110</b>     |
| <b>Kassenärztlicher Notdienst</b> | <b>116 117</b> |

Die im Amtsbereich Trave-Land zuständigen Polizeistationen sind wie folgt mit ihren verlässlichen Öffnungszeiten vor Ort und telefonisch zu erreichen:

|                                                                                            |               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>Polizeistation Bad Segeberg</b>                                                         |               |
| Rund um die Uhr unter                                                                      | 04551/884-0   |
| <b>Polizeistation Wahlstedt</b> (zuständig u.a. für Fahrenkrug, Negernbötel, Schackendorf) |               |
| Dienstag, 10.00 bis 16.00 Uhr                                                              | 04554/70510   |
| <b>Polizeistation Garbek</b> (alle übrigen Amtsgemeinden)                                  |               |
| Donnerstag 10:00 bis 18.00 Uhr                                                             | 04559/1883540 |

## SCHIEDSAMTSBEZIRKE im AMT TRAVE-LAND

**Aufgaben:** Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, z. B. bei Ansprüchen aus dem Nachbarrecht und wegen Verletzung der persönlichen Ehre (Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Drohung, Beleidigung).

Die Einschaltung des Schiedsamtes ist bei Delikten im Bereich der Privatklage dem Gerichtsverfahren zwingend vorgeschaltet.

### Zuständige Schiedspersonen im Amt Trave-Land:

#### Schiedsbezirk 4

(Bahnhof, Bührensdorf, Dreggers, Klein Gladebrügge, Neuengörs, Schieren, Stipsdorf, Traventhal, Wakendorf I, Weede):

|                 |                                                                              |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------|
| Schiedsfrau:    | Sabine Blunk,<br>Gremelskamp 7, 23818 Neuengörs,<br>Tel.: 04550 1223         |
| Stellvertreter: | Bernhard Wünsche,<br>Hauptstraße 16, 23845 Wakendorf I<br>Tel.: 04550 985777 |

#### Schiedsbezirk 5

(Geschendorf, Pronstorf, Strukdorf, Westerrade):

|                   |                                                                                                |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schiedsfrau:      | Andrea Studt,<br>Dorfstr. 47, 23815 Geschendorf,<br>Tel.: 04553 996046                         |
| Stellvertreterin: | Aleksandra Glasneck, Bahnhofstr. 17a,<br>23815 Westerrade,<br>Mail: aleksandra-glasneck@gmx.de |

#### Schiedsbezirk Nr. 8

(Blunk, Fahrenkrug, Groß Rönna, Klein Rönna, Negernbötel, Schackendorf):

|                   |                                                                              |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| Schiedsmann:      | Erich Bauer,<br>Lindenstraße 7 b, 23813 Blunk,<br>Tel.: 04557 981398         |
| Stellvertreterin: | Wiebke Bock,<br>Dorfstraße 7, 23813 Blunk,<br>Tel. 04557 594 o. 0173 2336522 |

#### Schiedsbezirk Nr. 9

(Krems II, Nehms, Rohlstorf, Travenhorst, Seedorf, Wensin):

|                 |                                                                                                           |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schiedsmann:    | Manfred Schmidt,<br>An den Tannen 10,<br>OT Weitewelt, 23823 Seedorf,<br>Tel.: 04555 1037 o. 0162 9849920 |
| Stellvertreter: | Stefan Moog,<br>Mühlenberg 61, 23827 Wensin<br>Tel.: 0171 7035786                                         |

### Schiedsbezirk Nr. 10

(Glasau):

|                   |                                                                                         |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| Schiedsmann:      | Manuel Gräfllich,<br>Plöner Straße 5 a,<br>OT Sarau, 23719 Glasau<br>Tel.: 04525 496868 |
| Stellvertreterin: | Britta Schapeter,<br>Travegrund 10, 23719 Glasau<br>Tel.: 04525 2839                    |

## Deutsche Rentenversicherung Nord

### Auskunfts- und Beratungsstellen

**Kostenloses Servicetelefon: 0800 1000 4800**

Mo. - Do.: 07:30 - 19:30 Uhr

Fr.: 07:30 - 15:30 Uhr

Fax: 0451 485 15333

## Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung

### Der persönliche Service ganz in meiner Nähe

Die Versichertenberater stehen Ihnen für eine kostenlose persönliche Beratung zur Verfügung.

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin!

#### Günter Broecker

Rosenweg 7, 23795 Fahrenkrug

Tel.: 04551 8919225, 04551 91661 oder 0173 6374594

#### Hartmut Wittig

Tel.: 0170 5264744

## Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I

Zuständig für die Wasserversorgung (Trink- und Brauchwasser) in den Mitgliedsgemeinden **Bahrenhof, Bührensdorf, Dreggers, Neuengörs, Wakendorf I** im Kreis Segeberg und **Rehhorst sowie Feldhorst (nur im Ortsteil Havighorst)** im Kreis Stormarn sind:

|                            |                                                                      |
|----------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Technische Betreuung:      | Wasserwerker<br>Mario Vogel / Andreas Rohlf<br>Telefon: 04550 985760 |
| Geschäftsführung:          | Amt Trave-Land -<br>Tel.: 04551 99080                                |
| Anschlussbeiträge:         | Amt Trave-Land -<br>Tel.: 04551 99080                                |
| Gebührenbescheide:         | Amt Trave-Land -<br>Simone Behnk,<br>Tel.: 04551 990824              |
| Verbandsvorsteherin:       | Karin David,<br>Tel.: 04550 985637                                   |
| Stellv. Verbandsvorsteher: | Dr. Dieter Bohn,<br>Tel.: 04550 1226                                 |

### Notdienste:

Montag bis Donnerstag **ab 16:00 Uhr**

Freitag **ab 12:00 Uhr**

**Fa. Walter Fiedler GmbH & Co. KG 0163 6393963**

## Zweckverband Wasserversorgung Geschendorf/Westerrade

Der Zweckverband Wasserversorgung Geschendorf/Westerrade versorgt die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Geschendorf und Westerrade ab dem Wasserwerk mit Frischwasser.

Die Wassergewinnung im Wasserwerk erfolgt durch die Stadtwerke Lübeck.

Verbandsvorsteher:  
Geschäftsführung:

Stefan Tiegs  
Amt Trave-Land,  
Tel.: 04551 99080  
Amt Trave-Land,  
Silvia Jess-Skoczynski  
Tel.: 04551 990837  
Amt Trave-Land,  
Martin Sanchez  
Tel.: 04551 990823

Anschlussbeiträge:

Gebührenbescheide:

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Lübeck

Tel.: 0451 8882661

Wasserwerker Gemeinde Westerrade,  
Helmut Dreger

Tel.: 04553 805

Wasserwerker Gemeinde Geschendorf,  
Heino Boekhoff

Tel.: 0174 9365678

## Zweckverband Abwasserbeseitigung Rönna

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Rönna ist zuständig für die Entsorgung des Schmutzwassers in den Gemeinden Groß Rönna und Klein Rönna.

Verbandsvorsteher: Holger Poppitz  
Tel.: 04551 84472

Geschäftsführung: Amt Trave-Land,  
Tel.: 04551 99080

Anschlussbeiträge: Amt Trave-Land,  
Silvia Jess-Skoczynski  
Tel.: 04551 990837

Gebührenbescheide: Amt Trave-Land,  
Simone Behnk  
Tel.: 04551 990824

Bereitschaftsdienst: Rotox Klärtechnik  
Tel.: 04825-93030

## STÖRUNGSDIENST TAG und NACHT des ZWECKVERBANDES OSTHOLSTEIN GAS- und WASSERVERSORGUNG

für die Gemeinden Glasau und Pronstorf 04561 399400

## Kreisbauernverband Segeberg

Rosenstraße 9 b, 23795 Bad Segeberg

Telefon: 04551 2425

Fax: 04551 968712

E-Mail: kbv.se@bvsh.net

## Landwirtschaftliche Sozialversicherung

(Herr Blunk – Bauernverband Schleswig-Holstein – siehe auch Kreisbauernverband)

- ansonsten auch Termine nach Vereinbarung.

### KIS (Kontakt- u. Informationsstelle für Selbsthilfe)

Kurhausstraße 2, 23795 Bad Segeberg, Tel.: 04551 3005

E-Mail: kis-segeberg@awo-sh.de

www.kis-segeberg.de

Sprechstunden: Mo., Mi. u. Fr., 09:00 - 12:30 Uhr  
(sowie nach Vereinbarung)

## Rinkieker Nachbarschaftshelfer Demenzbegleiter

Ehrenamtliche begleiten Menschen mit oder ohne Pflegegrad bei Spaziergängen, Einkäufen oder hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, lesen vor, spielen oder leisten Gedächtnistraining.

Möchten Sie sich engagieren oder suchen Sie eine ehrenamtliche Unterstützung?

Wir schulen, vermitteln und begleiten Rinkieker, Nachbarschaftshelfer und Demenzbegleiter.

Ausführliche Informationen erhalten Sie beim



Ansprechpartnerin: Birgit Damrau

Telefon: 04551 955112

E-Mail: damrau@pflgestuetzpunkt-se.de



Patientenombudsmann/-frau  
Schleswig-Holstein e. V.



## Patientenberatung in Schleswig-Holstein

Unabhängig. Kostenfrei. Neutral.



Unser Ombudsmann für den Kreis Segeberg heißt Albrecht Schmidt und ist unter der Telefonnummer 04551 803 427 zu erreichen. Infos: [www.patientenombudsmann.de](http://www.patientenombudsmann.de)

## Pflegestützpunkt im Kreis Segeberg

Kostenfreie, neutrale und unabhängige Beratung rund um die Themen Hilfe- und Pflegebedürftigkeit



[www.pflgestuetzpunkt-se.de](http://www.pflgestuetzpunkt-se.de)  
[info@pflgestuetzpunkt-se.de](mailto:info@pflgestuetzpunkt-se.de)

### Telefon:

Hauptbüro Norderstedt: 040 – 528 83 830

Bad Segeberg: 04551 – 955 112

Hausbesuche und persönliche Beratung nach telefonischer Vereinbarung.

### Offene Sprechzeit Bad Segeberg:

Donnerstag 13:00 – 15:00 Uhr

Kirchstr. 9

23795 Bad Segeberg

## Behördenlotsen in Bad Segeberg

Die Behördenlotsen kommen aus unterschiedlichen Berufsgruppen und sind teilweise bereits im Ruhestand. Sie engagieren sich ehrenamtlich für Menschen in Not. In schwierigen Alltagssituationen suchen sie gemeinsam mit den Betroffenen nach Wegen und Lösungen. Es wird keine Rechtsberatung angeboten. Die Beratung ist kostenlos. Die Behördenlotsen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### Beratung und Unterstützung im Alltag

- Unterstützung bei Antragstellung und Kontakt zu Behörden (bei Bedarf Begleitung dorthin)
- Lösungsorientierte Gespräche
- Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen
- Vermittlung von Spezialberatungen innerhalb der Diakonie und bei externen Kooperationspartnern

### Kontakt

Kirchstraße 9a, 23795 Bad Segeberg  
T 04551 95 5315  
belo-segeberg@diakonie-ps.de

Mehr Informationen unter [www.diakonie-ps.de](http://www.diakonie-ps.de)

Ehrenamtlich getragene Bereiche der Diakonie finanzieren sich auch aus Spenden. Danke für die Unterstützung der Arbeit vor Ort. Bitte geben Sie Spenden-Zweck, Name und Anschrift an.

#### Spendenkonto:

**Diakonisches Werk Plön-Segeberg**  
**Evangelische Bank eG**  
**IBAN DE44 5206 0410 2306 4271 89**  
**BIC GENODEF1EK1**

## Artikel 1 (Änderungen)

§ 3 „Aufgaben“ erhält einen neuen Absatz 3 mit folgender Fassung:

(3) Die Erneuerung von überalterten Leitungen im Bereich des Wasserbeschaffungsverbandes Wakendorf I kommt unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

1. bei einer signifikanten Häufung von Rohrbrüchen, deren Reparaturwert den jährlichen Abschreibungswert eines Neubaus deutlich übersteigt. Die Prüfung und Entscheidung obliegt dem WBV
2. bei Erneuerung der überdeckenden Verkehrsanlage im qualifizierten Vollausbau
3. bei einer trassenparallelen Entwässerungskanal-, Druckrohrleitungs-, oder Leitungsbaumaßnahme, sodass eine gemeinsame Oberflächenwiederherstellung vertretbar ist. Die Prüfung und Entscheidung obliegt dem WBV
4. bei Freimachung von Privatgrundstücken, wenn eine Grunddienstbarkeit nicht zu erlangen ist oder
5. auf Einzelfallentscheidung des Vorstandes.

In alle Entscheidungen ist die Liquidität des Wasserbeschaffungsverbandes Wakendorf I einzubeziehen.

§ 10 „Sitzungen der Verbandsversammlung“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

### Einladung, Sitzungsunterlagen und Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nichtöffentlich.

(2) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich in einer geeigneten Tagungsstätte innerhalb seines Verbandsgebietes. Sollte es zweckdienlich sein, kann auch der Sitz der Amtsverwaltung als Sitzungsort gewählt werden.

(3) Für die Wahrnehmung der Tätigkeit der gewählten Mandatsträger wird der Betrieb und die Nutzung des Ratsinformationssystems sowie der dazugehörigen App für mobile Endgeräte vorgesehen.

(4) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung werden die Mitglieder mit mindestens einwöchiger Frist über das Ratsinformationssystem mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein. Eine Mitteilung über die Bereitstellung der Ladung nebst Vorlagen im Ratsinformationssystem erfolgt informatorisch per E-Mail. Sämtliche Sitzungsunterlagen werden ausschließlich in digitaler Form über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie elektronisch veröffentlicht ist. Ein Versand von Sitzungsunterlagen ist nur in besonderen Einzelfällen vorgesehen. Bei Verkürzung der Ladungsfrist ist die ausschließliche Bekanntgabe über das Ratsinformationssystem zuzüglich der Mitteilung über die Bereitstellung der Ladung nebst etwaigen Vorlagen per E-Mail zulässig.

(5) Eine form- oder fristwidrige Ladung gilt als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Gleiches gilt, wenn sich die abwesenden Mitglieder ordnungsgemäß beim Vorsitzenden abgemeldet haben.

(6) Im Ratsinformationssystem und in der dazugehörigen App sind Einladung, Tagesordnung, Beratungsunterlagen und Niederschriften zu den Sitzungen verfügbar zu machen.

(7) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 16 „Sitzungen des Vorstandes“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

### Einladung, Sitzungsunterlagen und Sitzung des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Vorstandsmitglieder mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich.

(2) Der Vorstand tagt grundsätzlich in einer geeigneten Tagungsstätte innerhalb seines Verbandsgebietes. Sollte es zweckdienlich sein, kann auch der Sitz der Amtsverwaltung als Sitzungsort gewählt werden.

## Amt Trave-Land



Amtsvorsteher: Bernd Sulimma  
Waldemar-von-Mohl-Straße 10  
23795 Bad Segeberg  
Tel. (0 45 51) 99 08-0  
E-Mail: [info@amt-trave-land.de](mailto:info@amt-trave-land.de)

## Amtliche Bekanntmachungen

## I. Nachtragssatzung

### zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wakendorf I (Verbandssatzung)

Berechtigt durch § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz-LWVG) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Wakendorf I vom 01.12.2025 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wakendorf I (Verbandssatzung) vom 05.12.2014 erlassen:

(3) Für die Wahrnehmung der Tätigkeit der gewählten Mandatsträger wird der Betrieb und die Nutzung des Ratsinformationssystems sowie der dazugehörigen App für mobile Endgeräte vorgesehen.

(4) Zu den Sitzungen des Vorstandes werden die Mitglieder mit mindestens einwöchiger Frist über das Ratsinformationssystem mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet und lädt die Aufsichtsbehörde ein. Eine Mitteilung über die Bereitstellung der Ladung nebst Vorlagen im Ratsinformationssystem erfolgt informatorisch per E-Mail. Sämtliche Sitzungsunterlagen werden ausschließlich in digitaler Form über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie elektronisch veröffentlicht ist.

Ein Versand von Sitzungsunterlagen ist nur in besonderen Einzelfällen vorgesehen. Bei Verkürzung der Ladungsfrist ist die ausschließliche Bekanntgabe über das Ratsinformationssystem zuzüglich der Mitteilung über die Bereitstellung der Ladung nebst etwaigen Vorlagen per E-Mail zulässig.

(5) Eine form- oder fristwidrige Ladung gilt als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Gleiches gilt, wenn sich die abwesenden Mitglieder ordnungsgemäß beim Vorsitzenden abgemeldet haben.

(6) Im Ratsinformationssystem und in der dazugehörigen App sind Einladung, Tagesordnung, Beratungsunterlagen und Niederschriften zu den Sitzungen verfügbar zu machen.

## Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, den 01.12.2025

**gez. Karin David**

**Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I**  
**Die Verbandsvorsteherin**

## VII. Nachtragssatzung

### zur Satzung über die Erhebung von Gebühren (Wassergebührensatzung) des Wasserbeschaffungsverbandes Wakendorf I

Berechtigt durch

- § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbands-gesetz-LWVG),
- § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung-GO SH)

sowie

- § 1 Abs. 3 Satz 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Kommunalabgabengesetz-KAG) alle in der jeweils gültigen Fassung, und
- des § 25 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wakendorf I (Verbandssatzung) vom 04.12.2014

wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Wakendorf I vom 01.12.2025 folgende VII. Nachtragssatzung zur Wassergebührensatzung vom 19.11.2024 erlassen:

## Artikel 1 (Änderungen)

§ 3 (Gebührensatz) Absatz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (cbm) Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt **1,88 € je cbm** entnommenes Wasser. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser-

menge von dem Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des bzw. der Gebührenpflichtigen geschätzt.

## Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese VII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Segeberg, den 01.12.2025

**gez. Karin David**

**Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I**  
**Die Verbandsvorsteherin**

## Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz gilt für den Amtsbezirk Trave-Land folgende Anordnung: Am 31. Dezember 2025 und am 1. Januar 2026 dürfen Raketen der Kategorie II nur in einem Schutzabstand von 200 m (Wurfweite festgestellt von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) zu Gebäuden, die besonders brandgefährdet sind, abgefeuert werden.

Besonders brandgefährdet sind zum Beispiel Gebäude mit Reetbedachung und Gebäude, in denen leicht brennbare oder explosive Stoffe lagern.

Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nicht in der Nähe von Gebäuden, die besonders brandgefährdet sind, abgebrannt werden. Hier ist ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten. Für die Gemeinden Blunk, Groß Rönkau, Klein Rönkau, Negernbötel, Neuengörs, Pronstorf, Rohlstorf, Schieren, Stipsdorf, Strukdorf, Travenhorst, Weede und Wensin gelten besondere Abbrennverbote, die gesondert bekannt gemacht werden.

Verstöße gegen das Abbrennverbot werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet.

Bad Segeberg, 02. Dezember 2025

**Amt Trave-Land**  
**Der Amtsvorsteher**  
**als örtliche Ordnungsbehörde**  
**i. A. Herr Andresen**

## Gefunden

Am 16.11.2025 wurde in Pronstorf ein Schlüsselbund gefunden. Auskunft erteilt das Ordnungsamt des Amtes Trave-Land, Tel. 04551-9908-46.

## Termine & Veranstaltungen

### Öffnungszeiten des Amtes Trave-Land um die Feiertage

**Das Amt Trave-Land bleibt an folgenden Tagen geschlossen:**

**Mittwoch, den 24.12.2025,**  
**Mittwoch, den 31.12.2025**  
**Freitag, den 02.01.2026**

Zwischen den Feiertagen haben wir

**am 29. und am 30.12.2025**

in gewohnter Weise geöffnet.

Bad Segeberg, d. 19.12.2025  
Amt Trave-Land  
Der Amtsvorsteher  
gez. Bernd Sulimma



## Arbeitskreis Geschichte im Amt Trave-Land



Moin alle Mitbürgerinnen und Mitbürger,

unsere Vortragsreihe fand wie gewohnt statt. Die Vortragsabende waren alle gut besucht, worüber wir uns sehr gefreut haben.

Auch die Busreise im Mai war ein Erfolg.

Wir haben wieder unsere traditionelle Jahresbroschüre erstellt. Wer eine haben möchte, schreibt mir und bekommt dann eine zugeschickt. (Solange der Vorrat reicht.)

Wir hoffen, dass sehr viele von ihnen unsere Veranstaltungen des nächsten Jahres ebenfalls besuchen, wozu wir - dann wie gewohnt zu gegebener Zeit auch in uns Dörper jeweils rechtzeitig einladen werden.

Weiterhin wäre es sehr nett, wenn Sie Personen Jung und Alt begeistern würden an den Veranstaltungen teilzunehmen. Ich bin jederzeit bereit neue Interessierte in die Gästeliste aufzunehmen.

Auch Chroniken der einzelnen Gemeinden können ie bei uns erwerben.

Neu erschienen sind im Jahr 2024 die Chroniken von Hamdorf und Söhren. Die Chronik von Strukdorf wurde nachgedruckt und ist ebenfalls bei uns wieder erhältlich.

Zur Zeit wird an den Chroniken für Negernbötel und Klein Gladebrügge gearbeitet.

Schreiben sie mir bei Interesse einfach eine e-mail oder rufen sie mich an.

Möchten sie oder Freunde oder Bekannte am Jahresausflug am 09.05.2026 teilnehmen, können sie ihr Interesse bereits jetzt bekunden indem sie mir eine e-mail schreiben.

Der Arbeitskreis Geschichte ist in diesem Jahr seit 26 Jahren erfolgreich aktiv und soll es auch noch möglichst lange bleiben. Dafür benötigen wir auch ihre Beteiligung.

Wir suchen eine Person, die unsere Reisevorbereitungsgruppe verstärkt und später auch bereit ist diese Gruppe zu leiten. Es wäre toll wenn sich jemand finden würde, der/die Lust hat und sich die Zeit nimmt dort aktiv zu werden. Mit Interessierten würde ich mich dann gerne über die Aufgabe und Umfang unterhalten. Also machen sie Werbung in der Familie, im Bekannten- und Freundeskreis.

Ja ich habe viele Wünsche, aber durch unser zunehmendes Alter ist es erforderlich neue möglichst jüngere Personen zu finden, die das Projekt weiterführen. Das betrifft selbstverständlich in einiger Zeit auch mich. Interessenten können sich jederzeit bei mir melden.

Ich wünsche Ihnen vor allem Gesundheit, eine schönes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Herzliche Grüße

*Kaufhold Schmidt*

## Gemeinde Bahrenhof

Bürgermeister: Dieter Pulvermann  
23845 Bahrenhof  
Dorfstraße 2  
Tel. (04550) 98 92 3  
E-Mail: bahrenhof@amt-trave-land.de

### Amtliche Bekanntmachungen

## Satzung der Gemeinde Bahrenhof über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 2025 Nr. 121), sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2, S.1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bahrenhof vom 20.11.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

### § 1

#### Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

### § 2

#### Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt; frühestens ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, welcher dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht ab dem 01. des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden 01. des Monats.

### § 4

#### Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 

|                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| für den 1. Hund                    | 50,00 € |
| für den 2. Hund                    | 50,00 € |
| für den 3. Hund und jeden weiteren | 50,00 € |
- (2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:
 

|                                                 |          |
|-------------------------------------------------|----------|
| für den 1. Gefährlichen Hund                    | 600,00 € |
| für den 2. Gefährlichen Hund                    | 600,00 € |
| für den 3. Gefährlichen Hund und jeden weiteren | 600,00 € |

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

## **§ 5 Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

## **§ 6 Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
9. Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt werden können.

## **§ 8 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

## **§ 9 Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

## **§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.

(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Bahrenhof zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
- b) Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- c) Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag, Chipnummer
- d) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) bei der Anmeldung der Hunde
- c) Bundeszentralregister
- d) Erteilung eines SEPA-Mandats
- e) Ordnungsämtern
- f) Einwohnermeldeämtern
- g) allgemeinen Anzeigern
- h) Grundstückseigentümern
- i) Tierschutzvereinen
- j) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- k) Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Gemeinde Bahrenhof
- l) anderen Behörden

(2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Da-

ten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ordnungsbehörde weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

§ 13  
In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.  
Bahrenhof, 20.11.2025  
**Gez. Dieter Pulvermann**  
**Bürgermeister**  
**Gemeinde Bahrenhof**

Amtliche Bekanntmachung  
des Amtes Trave-Land

Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenhof für das  
Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20. November 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.

im **Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf

einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

einem Jahresüberschuss von

einem Jahresfehlbetrag von

einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich

einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

324.000 EUR

364.200 EUR

0 EUR

40.200 EUR

40.200 EUR

0 EUR
2.

im **Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

323.900 EUR

358.700 EUR

0 EUR

0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf

0 EUR
2.

der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf

0 EUR
3.

der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

0 EUR
4.

die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf

0 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1.

Grundsteuer

a)

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

280 %

b)

für die Grundstücke (Grundsteuer B)

280 %
2.

Gewerbsteuer

310 %

§ 4

Der **Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Bahrenhof, den 09. Dezember 2025

**gez. Dieter Pulvermann**  
**Der Bürgermeister**

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen im Hause der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.  
Bad Segeberg, den 10. Dezember 2025

**gez. Bernd Sulimma**  
**Der Amtsvorsteher**  
**Amt Trave-Land**

Gemeinde  
Blunk



Bürgermeisterin: Heike Machholz  
23813 Blunk  
Segeberger Straße 12 b  
Tel. (04557) 98 17 98  
E-Mail: blunk@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern

Gemeinde Blunk

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der ersten Sprengstoffverordnung zum Sprengstoffgesetz gilt für die Gemeinde Blunk folgende Anordnung:

1.

Am 31. Dezember 2025 und am 1. Januar 2026 dürfen Raketen der Kategorie II nur in einem Schutzabstand von 200 m (Wurfweite festgestellt vom Bundesamt für Materialforschung und -prüfung) zu Gebäuden mit Reeteindeckung abgefeuert werden.
2.

Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 25 m von Gebäuden mit Reeteindeckung abgebrannt werden.

In der Gemeinde Blunk befinden sich **3 Häuser mit Reetdach**

1.

an der Ecke **Dorfstraße/ Lindenstraße (Gemeindehaus),**
2.

an der Ecke **Segeberger Straße / Mühlenstraße und**
3.

an der Ecke **Segeberger Straße / Bahnhofstraße**

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Amtes Trave-Land über die Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern im Amtsbereich verwiesen. Verstöße gegen das Abbrennverbot werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

Bad Segeberg, 02. Dezember 2025

**Amt Trave-Land**  
**Der Amtsvorsteher**  
**als örtliche Ordnungsbehörde**

# Satzung der Gemeinde Blunk über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

## (Beitrags- und Gebührensatzung)

Berechtigt durch

- § 4 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 2, § 27 und § 28 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO SH),
- § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8, § 9, § 9 a und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG SH),
- §§ 1 Abs. 1 und 2 S. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.11.2025 folgende Beitrags- und Gebührensatzung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erlassen:

### I. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen

### II. Abschnitt

#### Schmutzwassergebühr

- § 3 Grundsatz
- § 4 Grundgebühr
- § 5 Zusatzgebühr
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 8 Erhebungszeitraum, Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit
- § 9 Vorauszahlungen
- § 9 a Öffentliche Last

### III. Abschnitt

#### Schmutzwasserbeitrag

- § 10 Grundsatz
- § 11 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 12 Beitragsmaßstab
- § 13 Beitragssatz
- § 14 Beitragspflichtige
- § 15 Entstehung der Beitragspflicht
- § 16 Vorauszahlungen
- § 17 Heranziehung und Fälligkeit
- § 18 Ablösung

### IV. Abschnitt

#### Grundstücksanschlussleitung

- § 19 Allgemeines
- § 20 Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen
- § 21 Ermittlung des Erstattungsanspruchs
- § 22 Fälligkeit des Erstattungsanspruchs

### V. Abschnitt

#### Schlussbestimmungen

- § 23 Umsatzsteuer
- § 24 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 25 Anzeige und Pflichten des bzw. der Gebührenpflichtigen
- § 26 Datenverarbeitung
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

### I. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt für die Beseitigung des auf den Grundstücken in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Schmutzwassers gemäß der Abwassersatzung der Gemeinde Blunk vom 05.08.1982 in der gültigen Fassung eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz).
- c) Benutzungsgebühren (Grund- und Zusatzgebühren) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

(3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe b) ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

(4) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau sowie für den Umbau der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird von der Gemeinde ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Zentrale (öffentliche) Schmutzwasserbeseitigungsanlage: Die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird von der Gemeinde betrieben. Die Gemeinde hat für die Beseitigung des Schmutzwassers mindestens einen Klärteich, in welchen sie das Schmutzwasser der Anschlussnehmer eingeleitet.

(2) Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage: Wer nicht an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde anschlossen ist, muss sein Abwasser dezentral beseitigen. Die Beseitigung erfolgt entweder über Sammelgruben oder Kleinkläranlagen. Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt nicht durch die Gemeinde, sondern durch den Grundstückseigentümer.

(3) Mischwassersystem: Bei diesem Abwassersystem besteht das Leitungsnetz der Gemeinde aus Mischwasserleitungen, in welchen das Regen- und Schmutzwasser gesammelt fließt.

(4) Trennwassersystem: Bei diesem Abwassersystem besteht das Leitungsnetz der Gemeinde aus Schmutzwasser- und Regenwasserleitungen. Das Regen- bzw. Schmutzwasser fließt getrennt in die entsprechende Leitung. Es können auch beide Systeme gemischt in einem Entsorgungsgebiet auftreten.

(5) Entsorgungsleitung: Die Entsorgungsleitungen sind die Schmutzwasser- bzw. Mischwasserleitungen im Entsorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlussleitungen abzweigen.

(6) Grundstücksanschlussleitungen: Die Grundstücksanschlussleitung ist Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Die Grundstücksanschlussleitung betrifft die Leitung in der öffentlichen Straße ab Abzweiger der Entsorgungsleitung bis zur Übergabestelle (private Grundstücksgrenze) des jeweiligen anzuschließenden Grundstücks.

(7) Hausanschlussleitung: Die Hausanschlussleitung ist kein Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Die Hausanschlussleitung ist die Leitung ab Übergabestelle (private Grundstücksgrenze) bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, welcher von Schmutzwasser beseitigt werden soll.

(8) Anschlussnehmer: Der Anschlussnehmer ist der Eigentümer des Grundstücks, das an die öffentliche Entsorgungsanlage der Gemeinde angeschlossen ist.

(9) Wasserzähler: Der Wasserzähler ist ein Messgerät zur Erfassung des durchflossenen Wasservolums. Der Wasserzähler befindet sich auf dem angeschlossenen Grundstück und gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung.

### II. Abschnitt

#### Schmutzwassergebühr

##### § 3

#### Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe erhebt die Gemeinde Schmutzwassergebühren, gesplittet in Grund- und

Zusatzgebühren, für die Grundstücke, die an diese zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind.

#### **§ 4 Grundgebühr**

Die Grundgebühr wird nach der Anzahl auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzähler berechnet. Sie beträgt für jeden Wasserzähler **12,00 Euro monatlich**. Im Sonderfall nach der Anzahl der vorhandenen Anschlüsse.

#### **§ 5 Zusatzgebühr**

(1) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (1 m³).

(2) Die Zusatzgebühr beträgt **0,80 Euro je m³** Schmutzwasser.

(3) Als in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(7) Sofern bei landwirtschaftlichen Betrieben der Nachweis nicht durch Wassermesser erfolgen kann, wird der Gebührenberechnung mindestens eine Abwassermenge von 50 m³ pro Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

#### **§ 6 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des bzw. der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden

Monats auf den neuen Pflichtigen bzw. die neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er bzw. sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entstanden sind, neben dem bzw. der neuen Gebührenpflichtigen.

#### **§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Für ein Grundstück, auf dem durch einen Hausanschluss eine Verbindung zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht und hierdurch die Vorhalteleistung der Gemeinde in Anspruch genommen wird, besteht vom Zeitpunkt des Anschlusses eine Schmutzwassergrundgebührenpflicht des Gebührenpflichtigen. Für ein Grundstück, von dem aus der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstmalig auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird, besteht vom Zeitpunkt der ersten Zuführung eine Schmutzwasserzusatzgebührenpflicht. Die Schmutzwassergrundgebührenpflicht nach Satz 1 endet, sobald der Anschluss verschlossen oder beseitigt wird, die Schmutzwasserzusatzgebührenpflicht nach Satz 2 endet, sobald die Zuführung von Schmutzwasser endgültig endet.

#### **§ 8 Erhebungszeitraum, Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit**

(1) Erhebungszeitraum für die Abwassergebühren ist das Kalenderjahr. Soweit die Schmutzwasserzusatzgebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 5 Abs. 3 a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die dem Erhebungszeitraum zuzurechnen ist.

Dem Erhebungszeitraum zuzurechnen ist die sich mit diesem zeitlich überwiegend deckende Ableseperiode.

(2) Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Sofern die Gebührenpflichtigkeit eines Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraumes endet, entsteht der Gebührenanspruch ihm gegenüber bereits mit dem Ende seiner Gebührenpflichtigkeit.

(3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes werden Gebührenpflichtigen für die Zeit des Erhebungszeitraumes, in der sie gebührenpflichtig waren, durch schriftlichen Gebührenbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, zu den Abwassergebühren veranlagt; endet die Gebührenpflichtigkeit eines Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, kann sogleich veranlagt werden.

(4) Die Abwassergebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 9 Vorauszahlungen**

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren gefordert. Die Vorauszahlungen werden für den Erhebungszeitraum durch einmaligen schriftlichen Bescheid gefordert.

(2) Soweit die tatsächlichen Umstände keine Abweichung rechtfertigen, wird die Höhe der Vorauszahlungen nach den Berechnungsdaten des Vorjahres errechnet. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird der Vorauszahlung auf die Schmutzwasserzusatzgebühr diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige auf Aufforderung unverzüglich mitzuteilen; kommt er der Aufforderung nicht nach, kann der Verbrauch geschätzt werden. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, ist für die Vorauszahlung auf die Schmutzwassergrundgebühr der Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

(3) Die Vorauszahlungen sind in Teilbeträgen mit Fälligkeiten jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November durch Bescheid festzusetzen. Dabei sollen gleich hohe Teilbeträge festgesetzt werden. Wird der Festsetzungsbescheid später als 2 Wochen vor einem der in Satz 1 genannten Termine bekanntgegeben, so ist der auf diesen Termin entfallende Teilbetrag erst zusammen mit dem zum nächsten Termin fälligen Teilbetrag fällig. Festgesetzte Vorauszahlungen gelten so lange auch für den folgenden Erhebungszeitraum mit den Fälligkeiten nach Satz 1 bis die Vorauszahlungen für diesen Erhebungszeitraum aufgrund von Absatz 2 neu berechnet und neu festgesetzt worden sind.

### **§ 9 a Öffentliche Last**

Die Schmutzwassergebühr ruht auf Grundlage des § 6 Abs. 7 KAG SH als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **III. Abschnitt Schmutzwasserbeitrag**

### **§ 10 Grundsatz**

Die Gemeinde erhebt soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehenden Vorteile. Bestandteil der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind:

- die Einrichtungen zur Behandlung von Schmutzwasser, z.B. bestehend aus dem oder den Klärteich(en)/Klärwerk(en) sowie die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich die Gemeinde bedient,
- das Schmutzwasser- bzw. Mischwasserleitungsnetz und die Pumpstationen,
- die Grundstücksanschlussleitungen mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen bis zur Übergabe an die Grundstücksgrenze.

### **§ 11 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, sofern sie bebaubar oder gewerblich nutzbar sind und eine entsprechende Anschlussgenehmigung vorliegt.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

### **§ 12 Beitragsmaßstab**

(1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100% und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt

- bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihrer gesamten Grundstücksfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes,
- bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihrer gesamten Grundstücksfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 Meter dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 Meter dazu verlaufende Parallele,
- bei Grundstücken, die durch eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB erfasst sind, die Fläche innerhalb des Satzungsgebietes,
- bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) – e) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche;
- bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Golfplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der einen Anschlussbedarf an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösenden bzw. tatsächlich angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der einen Anschlussbedarf an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösenden bzw. tatsächlich angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

- soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
  - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
  - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,
    - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
    - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl eines Vollgeschosses,
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplan-gebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
  - g) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Zahl der bei den einen Schmutzwasserbedarf auslösenden Baulichkeiten überwiegend vorhandenen Vollgeschosse bzw. bei Grundstücken im Außenbereich für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe i) - ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

### **§ 13 Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen beträgt 2,05 Euro je m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche.

### **§ 14 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

### **§ 15 Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungs-

anlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

(3) Im Falle des § 11 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

(4) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 12 Abs. 3 Buchstabe f), g) oder Satz 2 bis 4 die nach § 12 Abs. 4 Satz 2 maßgebenden Umstände oder erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

### **§ 16 Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 14 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

### **§ 17 Heranziehung und Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit wird mit dem Bescheid festgesetzt und beträgt mindestens einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

### **§ 18 Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 12 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 13 festgelegten Beitragsatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **IV. Abschnitt Grundstücksanschlussleitung**

### **§ 19 Allgemeines**

(1) Der Grundstücksanschluss wird entweder von der Gemeinde oder dem Grundstückseigentümer selbst hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Wird die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers tätig so gilt § 20 dieser Satzung.

(2) Der Grundstückseigentümer hat jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen, unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

### **§ 20 Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen**

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen Grundstücksanschluss her, verbessert, erneuert, ändert oder beseitigt ihn, so sind der Gemeinde die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch für die Herstellung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 21 und 22 dieser Satzung gelten entsprechend.

### **§ 21 Ermittlung des Erstattungsanspruchs**

Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung oder Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung werden auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten von der Gemeinde mit

dem Grundstückseigentümer abgerechnet. Erhält ein Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Erstattungsanspruch für jede Leitung einzeln berechnet.

## **§ 22**

### **Fälligkeit des Erstattungsanspruchs**

Der Erstattungsanspruch wird mit Bescheid gegenüber dem Grundstückseigentümer erhoben.

Die Fälligkeit wird im Bescheid festgesetzt und beträgt mindestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

## **V. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 23**

### **Umsatzsteuer**

Die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren und Beiträge sind Bruttobeträge, etwaige Umsatzsteueranteile sind darin enthalten.

## **§ 24**

### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## **§ 25**

### **Anzeige und Pflichten des bzw. der Gebührenpflichtigen**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer bzw. der Veräußerin als auch vom Erwerber bzw. der Erwerberin innerhalb eines Monats– auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Änderungen des Grundstückseigentümers bzw. Erbbaurecht, Nutzungsänderungen, bauliche Veränderungen, die zu einer Änderung der angeschlossenen Wohneinheiten führen oder Schäden und Änderungen an der Messeinrichtung (Wasserzähler).

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen könnten, so hat der Abgabepflichtige bzw. die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn bzw. sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Der bzw. die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde oder von dieser beauftragte Personen auf Verlangen Zutritt zur Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gewähren.

## **§ 26**

### **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist insbesondere berechtigt, sich die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Grundgrundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung von demjenigen zu besorgen, der

die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung betreibt. Er ist weiter berechtigt, diese zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 27**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 19, 24 und 25 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 28**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Beitrags- und Gebührensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Blunk tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Blunk über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 07.02.2017 (Abwassergebührensatzung) und die Satzung der Gemeinde Blunk über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 07.02.2017 (Abwasserbeitragssatzung) außer Kraft.

Blunk, den 04.12.2025

**gez. Heike Machholz**  
**Die Bürgermeisterin**  
**Gemeinde Blunk**

## **Satzung der Gemeinde Blunk über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung**

### **(Niederschlagswasser-Gebührensatzung)**

#### *Berechtigt durch*

- § 4 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 2, § 27 und § 28 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO SH),
- § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 9 a und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig Holstein (KAG SH),
- §§ 1 Abs. 1 und 2 S. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes AG-AbWAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Blunk vom 24.11.2025 folgende Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung erlassen:

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen

### **II. Abschnitt**

#### **Niederschlagswassergebühr**

- § 3 Grundsatz
- § 4 Niederschlagswassergebühr
- § 5 Erhebungszeitraum

- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Gebührensatz
- § 9 Heranziehung und Fälligkeit
- § 10 Öffentliche Last

### III. Abschnitt

#### Grundstücksanschlussleitung

- § 11 Allgemeines
- § 12 Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen
- § 13 Ermittlung des Erstattungsanspruchs
- § 14 Fälligkeit des Erstattungsanspruchs

### V. Abschnitt

#### Schlussbestimmungen

- § 15 Umsatzsteuer
- § 16 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 17 Datenverarbeitung
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### §1

##### Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt für die Beseitigung des auf den Grundstücken in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Niederschlagswassers gemäß der Abwassersatzung der Gemeinde Blunk vom 05.08.1982 in der geltenden Fassung eine selbständige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendersatz),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

(3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

##### §2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Zentrale (öffentliche) Niederschlagswasserbeseitigungsanlage: Die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird von der Gemeinde betrieben. Die Gemeinde hat für die Beseitigung des Niederschlagswassers bei Trennsystem mindestens ein Regenrückhaltebecken / Regenklärbecken. Beim Mischwassersystem wird das Niederschlagswasser mit in das Klärteich eingeleitet.

(2) Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage: Wer nicht an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde anschließen ist, muss sein Niederschlagswasser dezentral beseitigen. Die Beseitigung erfolgt z.B. über Versickerungsmulden oder Sickerschächte. Die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nicht von der Gemeinde, sondern durch den Grundstückseigentümer.

(3) Mischwassersystem: Bei diesem Abwassersystem besteht das Leitungsnetz der Gemeinde aus Mischwasserleitungen, in welchen das Regen- und Schmutzwasser gesammelt fließt.

(4) Trennwassersystem: Bei diesem Abwassersystem besteht das Leitungsnetz der Gemeinde aus Schmutzwasser- und Regenwasserleitungen. Das Regen- bzw. Schmutzwasser fließt getrennt in die entsprechende Leitung. Es können auch beide Systeme gemischt in einem Entsorgungsgebiet auftreten.

(5) Entsorgungsleitung: Die Entsorgungsleitungen sind die Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserleitungen im Entsorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlussleitungen abzweigen.

(6) Grundstücksanschlussleitungen: Die Grundstücksanschlussleitung ist Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage. Die Grundstücksanschlussleitung betrifft die Leitung in der öffentlichen Straße ab Abzweiger der Entsorgungsleitung bis zur Übergabestelle (private Grundstücksgrenze) des jeweiligen anzuschließenden Grundstücks.

(7) Hausanschlussleitung: Die Hausanschlussleitung ist kein Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage. Die Hausanschlussleitung ist die Leitung ab Übergabestelle (private Grundstücksgrenze) bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, welcher von Niederschlagswasser beseitigt werden soll.

(8) Anschlussnehmer: Der Anschlussnehmer ist der Eigentümer des Grundstücks, das an die öffentliche Entsorgungsanlage der Gemeinde angeschlossen ist.

(9) Versiegelte Grundstücksfläche: Als versiegelt gilt die Grundstücksfläche, die bebaut, überbaut und/oder befestigt ist (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge).

### II. Abschnitt

#### Niederschlagswassergebühr

##### § 3

##### Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zur entrichtende Abwasserabgabe erhebt die Gemeinde Niederschlagswassergebühren (Grund- und Zusatzgebühren) für die Grundstücke, die an diese zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese einleiten.

##### §4

##### Niederschlagswassergebühr

(1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten, befestigten und/oder versiegelten Fläche auf dem Grundstück bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet wird, oder in diese gelangt. Als befestigt gilt auch jede andere Fläche, soweit von dieser eine unmittelbare oder mittelbare Einleitung in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen erfolgt.

(2) Die Berechnungseinheit ist ein m<sup>2</sup>, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden und Bruchzahlen bis 0,5 keine Berücksichtigung finden.

(3) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Anforderung die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Satz 1 nicht nach, so darf die Gemeinde die Berechnungseinheit schätzen.

(4) Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 1.1. des Erhebungszeitraums bestehenden Verhältnisse. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Erhebungszeitraums, so sind die Verhältnisse am ersten Tag des auf die Entstehung folgenden Monats maßgeblich.

(5) Niederschlagswassergebühren werden auch dann erhoben, wenn das Niederschlagswasser nicht durch unmittelbare unterirdische Anschlüsse, sondern auf andere Weise z.B. oberirdisch über die Straßenentwässerungseinrichtungen in die Abwasseranlage gelangen.

##### §5

##### Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühren ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist der Rest Teil des Jahres der Erhebungszeitraum.

(2) Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Sofern die Gebührenpflichtigkeit eines Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraums endet, entsteht der Gebührenanspruch ihm gegenüber bereits mit dem Ende seiner Gebührenpflichtigkeit.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen neben dem neuen Pflichtigen.

### **§6**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und / oder Niederschlagswasser Grundstück in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gelangt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entfällt und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

### **§7**

#### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des bzw. der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen bzw. die neuen Pflichtigen über.

Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er bzw. sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entstanden sind, neben dem bzw. der neuen Gebührenpflichtigen.

### **§8**

#### **Gebührensatz**

(1) Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt **0,43 Euro je m<sup>2</sup>** angeschlossener, gebührenpflichtiger Fläche.

(2) Die Grundgebühr wird pro Grundstück, das an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann, erhoben. Sie beträgt pro Grundstück **7,00 € monatlich**.

### **§9**

#### **Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr können Abschlagszahlungen verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld für einen Erhebungszeitraum.

(3) Die Gebühr wird für das laufende als Vorauszahlung zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen festgesetzt. Diese Vierteljahresbeträge gelten für die nächsten Erhebungszeiträume fort, solange nicht ein neuer Bescheid ergeht.

### **§ 10**

#### **Öffentliche Last**

Die Niederschlagswassergebühr ruht auf Grundlage des § 6 Abs. 7 KAG SH als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **III. Abschnitt Grundstücksanschlussleitung**

### **§ 11**

#### **Allgemeines**

#### **Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Grundstücksanschluss wird entweder von der Gemeinde oder dem Grundstückseigentümer selbst hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Wird die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers tätig so gelten §§ 10, 11 und 12 dieser Satzung entsprechend.

(2) Der Grundstückseigentümer hat jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

### **§12**

#### **Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen**

Stellt die Gemeinde für ein Grundstück einen Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage her (Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebstertigen Herstellung eines Anschlusses.

### **§13**

#### **Ermittlung des Erstattungsanspruchs**

Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung oder Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung werden auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten von der Gemeinde mit dem Grundstückseigentümer abgerechnet. Erhält ein Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Erstattungsanspruch für jede Leitung einzeln berechnet.

### **§ 14**

#### **Fälligkeit des Erstattungsanspruchs**

Der Erstattungsanspruch wird mit Bescheid gegenüber dem Grundstückseigentümer erhoben. Die Fälligkeit wird im Bescheid festgesetzt und beträgt mindestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

## **V. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§15**

#### **Umsatzsteuer**

Die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren sind Bruttobeträge, etwaige Umsatzsteueranteile sind darin enthalten.

### **§16**

#### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Satzung erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer bzw. der Veräußerin als auch vom Erwerber bzw. der Erwerberin innerhalb eines Monats auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Änderungen des Grundstückseigentümers bzw. Erbbaurecht, Nutzungsänderungen, bauliche Veränderungen, die zu einer Änderung der an-

geschlossenen Wohneinheiten führen oder Schäden und Änderungen an der Messeinrichtung (Wasserzähler).

(4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen könnten, so hat der Abgabepflichtige bzw. die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn bzw. sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(5) Der bzw. die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde oder von dieser beauftragte Personen auf Verlangen Zutritt zur Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gewähren.

(6) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen von einem Monat die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Satz 1 nicht fristgemäß nach, so darf die Gemeinde die Bemessungseinheiten schätzen.

(7) Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb von einem Monat nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen.

### §17

#### Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist insbesondere berechtigt, sich die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung von demjenigen zu besorgen, der die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung betreibt. Er ist weiter berechtigt, diese zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### §18

#### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 9, 14 und 15 Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG SH.

### § 19

#### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Blunk tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Blunk, den 04.12.2025

**gez. Heike Machholz**  
**Die Bürgermeisterin**  
**Gemeinde Blunk**

## Termine & Veranstaltungen

### Liebe Blunker Bürgerinnen und Bürger,

wir die Gemeindevertretung wünscht Euch/Ihnen zum Weihnachtsfest viele besinnliche Stunden im Kreise Eurer/Ihrer Lieben. Sowie einen guten Rutsch in das Jahr 2026 mit viel Gesundheit, Glück und Freude.

Dieses Jahr gab/gibt es wieder den Lebendigen Adventskalender.

Viel Spaß noch bei dem letzten Termin am 22.12.2025 mit der Stallweihnacht.

Vielen lieben Dank an alle Gastgeber/Innen.

das habt Ihr wieder toll umgesetzt. Und es gab einige neue großartige Ideen dazu. Vielen Dank an den Jugendclub für das besorgen, aufstellen und beleuchten der Weihnachtsbäume am und im Gemeindehaus. Und Vielen Dank auch an den Kindergarten für das schmücken des Weihnachtsbaumes im Gemeindehaus.

Liebe Grüße und alles Gute wünscht

**Die Gemeindevertretung und**  
**Heike Machholz, Bürgermeisterin**



### Ü 60 Weihnachtsfeier

Am Nikolaustag fand die Weihnachtsfeier für die Ü60 Bürger/innen im Gemeindehaus statt. Ein reichhaltiges Büffet war vorbereitet und die Feier konnte losgehen. Viele Bürger sind erschienen und hatten hoffentlich ein paar schöne Stunden. Es gab auch ein Überraschungsgast: Karl Dieter Specht, ehemaliger Bürgermeister der Gemeinde Blunk. Viele Bürger kennen ihn noch von früher und haben sich gefreut. Für die Weihnachtsstimmung haben die Ukulele-Kids gesorgt.



## Gemeinde Bühnsdorf



Bürgermeister: Hans-Ulrich Weber  
23845 Bühnsdorf  
Tel. 0163 - 9172826 mobil  
E-Mail: buehnsdorf@amt-trave-land.de

### Amtliche Bekanntmachungen

## Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

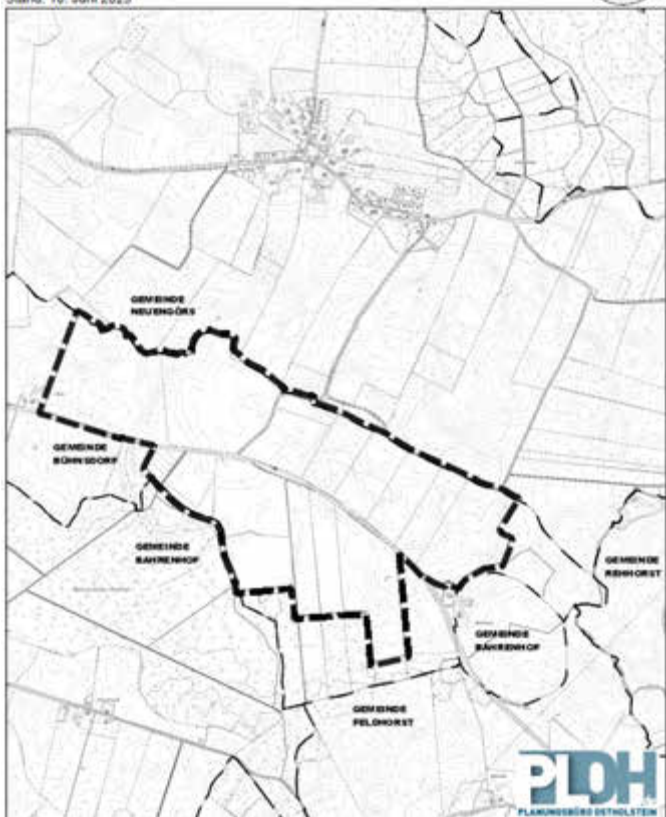
Die Gemeinde Bühnsdorf beschäftigt sich zurzeit mit der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Östlich der Ortslage Bühnsdorf, südlich der Ortslage Stubben sowie nördlich und südlich der Reinfelder Straße L 84 – Windenergiegebiet“

Planungsziel ist die Ausweisung eines Windenergiegebietes, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen zur Energiegewinnung zu schaffen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplan:

#### ÜBERSICHTSPLAN

M 1:15.000

Stand: 10. Juni 2025



Die Öffentlichkeit kann sich gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **22.12.2025 bis zum 30.01.2026** frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und sich über die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Während dieses Zeitraumes können alle an der Planung Interessierten den Vorentwurf im Internet unter der Adresse [www.amt-traveland.de/gemeinden/buehnsdorf/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/](http://www.amt-traveland.de/gemeinden/buehnsdorf/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/) einsehen sowie Stellungnahmen zur

Niederschrift oder schriftlich abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an [nicole.grulich@amt-trave-land.de](mailto:nicole.grulich@amt-trave-land.de) abgegeben werden.

Zusätzlich kann der Vorentwurf auch in der Amtsverwaltung Trave-Land in 23795 Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, Erdgeschoss, Zimmer 10, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 47 f der Gemeindeordnung (GO) sind Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen betreffen könnten, angemessen zu beteiligen. **Ausdrücklich können auch Kinder und Jugendliche von der Einsichtnahme der Vorentwürfe Gebrauch machen sowie Stellungnahmen hierzu abgeben.**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO)“, das auch im Internet eingestellt ist und in der Amtsverwaltung Trave-Land ausliegt.

**Gemeinde Bühnsdorf**  
**Der stellv. Bürgermeister**  
**gez. Torsten Maaß**

## Gemeinde Dreggers

Bürgermeisterin: Karin David  
23845 Dreggers  
Dorfstraße 6 b  
Tel. (0 45 50) 98 56 37  
E-Mail: dreggers@amt-trave-land.de

### Amtliche Bekanntmachungen

## Satzung der Gemeinde Dreggers über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 2025 Nr. 121), sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2, S.1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dreggers vom 18.11.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

### § 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

### § 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3****Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt; frühestens ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, welcher dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht ab dem 01. des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden 01. des Monats.

**§ 4****Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund **120,00 €**

für den 2. Hund **130,00 €**

für den 3. Hund und jeden weiteren **140,00 €**

(2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

für den 1. gefährlichen Hund **180,00 €**

für den 2. gefährlichen Hund **360,00 €**

für den 3. gefährlichen Hund und jeden weiteren **600,00 €**

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

**§ 5****Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
- Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

**§ 6****Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

- Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
- Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

**§ 7****Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt werden können.

**§ 8****Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

**§ 9****Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

**§ 10****Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.

(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

**§ 11****Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## § 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Dreggers zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
- Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag, Chipnummer
- Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- Polizeidienststellen
- bei der Anmeldung der Hunde
- Bundeszentralregister
- Erteilung eines SEPA-Mandats
- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- allgemeinen Anzeigern
- Grundstückseigentümern
- Tierschutzvereinen
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Gemeinde Dreggers
- anderen Behörden

(2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ordnungsbehörde weitergeleitet werden.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

## § 13 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Dreggers, den 18.11.2025

**Gez. Karin David**  
**Bürgermeisterin**  
**Gemeinde Dreggers**

**Gemeinde  
Fahrenkrug**



Bürgermeister: Reiner G. Martin  
23795 Fahrenkrug  
Bornkamp 6  
Tel. (0171) 30 65 529  
E-Mail: fahrenkrug@amt-trave-land.de

## Amtliche Bekanntmachungen

### Stellenausschreibung

Die **Gemeinde Fahrenkrug** sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt**

**eine/n Gemeindearbeiter/in (m/w/d).**



Es handelt sich um eine **unbefristete Vollzeitstelle**, die je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen, **bis Entgeltgruppe 5 TVöD** vergütet wird. Das **Aufgabengebiet** umfasst im Wesentlichen die Pflege der gemeindeeigenen Grünflächen und Anlagen sowie andere Pflegearbeiten in der Gemeinde inkl. Winterdienst.

Handwerkliches Geschick und ein Führerschein sind erforderlich. Gesucht wird eine **zuverlässige und selbstständig handelnde** Person, die das Erscheinungsbild der Gemeinde Fahrenkrug positiv mitprägen möchte und in der Lage ist, ein kleines Team zu führen.

Nähere Informationen erteilt die Bürgermeisterin Rainer G. Martin (Tel. 04551/999551 oder 0171/3065529). Sollte diese Stelle Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum **31.01.2026** schriftlich oder alternativ per E-Mail an:

Gemeinde Fahrenkrug  
Der Bürgermeister  
Bornkamp 623795 Fahrenkrug  
E-Mail: fahrenkrug@amt-trave-land.de

## III. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Fahrenkrug

### über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 - 7, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der Satzung der Gemeinde Fahrenkrug über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Fahrenkrug am 27.11.2025 folgende III. Nachtragssatzung zur Wassergebührensatzung vom 18.12.2019 erlassen:

### Artikel 1 (Änderungen)

**§ 3 (Grundgebühr)** wird geändert und erhält folgende Fassung: Die Grundgebühr wird nach der Zahl der selbstständigen angeschlossenen Wohn- und Betriebseinheiten abgerechnet. Die Grundgebühr beträgt je selbstständige Wohn- oder Betriebseinheit 5,00 € monatlich.

**§ 4 (Verbrauchsgebühr) Absatz 1** wird geändert und erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m³ (Kubikmeter) Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt 0,86 € je m³ entnommenes Wasser.

### Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese III. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Fahrenkrug, 05.12.2024

**gez. Reiner G. Martin**  
**Der Bürgermeister**  
**Gemeinde Fahrenkrug**

# Termine & Veranstaltungen



Die Gemeindevertretung wünscht allen  
Fahrenkruger Bürgerinnen und Bürgern und  
ihren Familien in dieser sehr unruhigen Zeit  
ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest  
sowie einen guten Start ins neue Jahr.  
Passen Sie auf sich auf und  
bleiben Sie gesund!

Reiner G. Martin - Bürgermeister -

Gemeinde  
Geschendorf



Bürgermeister:   Stefan Tiegs  
23815 Geschendorf  
Wohldreder 6  
Tel. (0151) 44 63 21 69  
E-Mail: geschendorf@amt-trave-land.de

## Amtliche Bekanntmachungen

### Amtliche Bekanntmachung des Amtes Trave-Land

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Geschendorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grund-  
steuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Be-  
schluss der Gemeindevertretung vom 27. November 2025  
– und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – fol-  
gende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnisplan** mit
- |                                                                             |               |
|-----------------------------------------------------------------------------|---------------|
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf                                          | 1.262.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                                     | 1.494.000 EUR |
| einem Jahresüberschuss von                                                  | 0 EUR         |
| einem Jahresfehlbetrag von                                                  | 231.700 EUR   |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichs-<br>rücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 |               |
| GemHVO zum Haushaltsausgleich                                               | 231.700 EUR   |
| einem Jahresergebnis unter<br>Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage        | 0 EUR         |

2. im **Finanzplan** mit
- |                                                                                                            |               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                              | 1.172.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                              | 1.311.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus der Investitionstätigkeit und der<br>Finanzierungstätigkeit auf | 700.000 EUR   |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus der Investitionstätigkeit und der<br>Finanzierungstätigkeit auf | 842.000 EUR   |

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für  
Investitionen und I
- |                                    |             |
|------------------------------------|-------------|
| nvestitionsförderungsmaßnahmen auf | 700.000 EUR |
|------------------------------------|-------------|
2. der Gesamtbetrag der  
Verpflichtungsermächtigungen auf
- |                                        |       |
|----------------------------------------|-------|
| der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
|----------------------------------------|-------|
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
- |                                                                |            |
|----------------------------------------------------------------|------------|
| die Gesamtzahl der im Stellenplan<br>ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stellen. |
|----------------------------------------------------------------|------------|

#### § 3

Die **Hebesätze für die Realsteuern** werden nach § 25 Grund-  
steuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festge-  
setzt:

1. Grundsteuer
- |                                                                        |       |
|------------------------------------------------------------------------|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen<br>Betriebe (Grundsteuer A) | 420 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 380 % |
2. Gewerbesteuer
- |  |       |
|--|-------|
|  | 370 % |
|--|-------|

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige  
Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächti-  
gungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin  
ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Ge-  
meindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am  
03.12.2025 erteilt.  
Geschendorf, den 09. Dezember 2025

gez. **Stefan Tiegs**  
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich be-  
kannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan  
liegen im Hause der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-  
von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, zur Einsichtnahme  
während der Dienststunden öffentlich aus.  
Bad Segeberg, den 10. Dezember 2025

gez. **Bernd Sulimma**  
Der Amtsvorsteher  
Amt Trave-Land

## Termine & Veranstaltungen



Liebe Geschendorferinnen,  
liebe Geschendorfer,  
wir wünschen Euch und Euren Familien  
ein schönes und besinnliches  
Weihnachtsfest.  
Ein turbulentes Jahr endet  
und wir freuen uns auf ein  
friedliches und gesundes Jahr 2026

Euer



Die Gemeinde plant außerdem weitere Aktionen: So könnten gemeinsam mit den Kindern des Dorfes Insektenhotels gebaut und Nistkästen aufgehängt werden. Weitere Informationen dazu folgen.

**Bastian Boekhoff - Naturschutzbeauftragter Gemeinde Geschendorf**



## Einladung zum Spieleabend



Die "Freiwillige Feuerwehr Geschendorf"  
lädt jeden mit Spaß und Freude an Gesellschaftsspielen  
herzlich zum Spieleabend ein



Wann: Freitag, den 16.01.2026  
um 19.30 Uhr

Skat

Wo: im Lindenhof  
in Geschendorf

Brokdorf

66

Knobeln

Elektro Dart



Es wird wieder gute Fleischpreise geben

Der Festausschuss  
Freiwillige Feuerwehr Geschendorf

Startgeld: 10,- €

## Termine Geschendorf



Liebe Geschendorferinnen und liebe Geschendorfer!

Im neuen Jahr 2026 geht es schon wieder richtig gut los!

18. Januar 2026 11.00 h NEUJAHRSEMPFANG im „Lindenhof“  
von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
Der Bürgerverein und die Gemeinde-  
vertretung laden alle Geschendorfer  
herzlich ein.

Wir freuen uns bei Sekt und einem  
kleinen Imbiss über schöne Gespräche  
und fröhlichem Beisammensein.

Gerne holen wir ältere Bürger mit dem  
Auto ab! Bitte rufen Sie uns an!

22. Januar 2026 18.30 h Käseverkostung in der Holtseer Land-  
käserei, Käsekiste Leezen.  
Wir wollen Fahrgemeinschaften bilden.  
Treff um 17.30h am Lindenhof Kosten-  
beitrag 20,-€ p.P.

Anmeldezettel landen in den nächsten  
Tagen im Briefkasten!

28. Februar 2026 14.30 h Spielenachmittag im Lindenhof  
Würfel- oder Brettspiele bei Kaffee und  
Kuchen und ordentlich Klönschnack!

**Bitte auch schon mal im Kalender eintragen:**

Am 07. Mai 2026 19.00 h Jahreshauptversammlung des Bürger-  
vereins Geschendorf

## Aus Rasenfläche wird Wohlfühlplatz für Mensch und Natur



Von links nach rechts: Sebastian  
Jacobs, Bastian Boekhoff, Oliver  
Wormuth, Dirk Boekhoff.

Auf dem Sportplatz in  
Geschendorf wurden ins-  
gesamt 17 neue Bäume  
gepflanzt, darunter unter  
anderem Baumhasel, Mis-  
pel und Walnuss. Im Früh-  
jahr sollen zudem neue  
Bänke aufgestellt und eine  
Blütmischung ausgesät  
werden, um einen schönen  
Aufenthaltort für das gan-  
ze Dorf zu schaffen und  
gleichzeitig etwas für Natur  
und Artenvielfalt zu tun.  
Ein herzlicher Dank geht an  
die Helfer!

## Gemeinde Glasau



Bürgermeister: Thomas Gerber  
23719 Glasau  
Dorfstr. 30 a  
Tel.: (0179) 12 06 669  
E-Mail: glasau@amt-trave-land.de

## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung der Gemeinde Glasau über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schles-  
wig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-  
H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025  
(GVObI. Schl.-H. S. 2025 Nr. 121), sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3  
Abs. 1, 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2, S.1 Nr. 2 und S. 2 des  
Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein  
(KAG) in der Fassung vom 18.03.2018 (GVObI. Schl.-H. 2005  
S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022  
(GVObI. Schl.-H. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung

durch die Gemeindevertretung Glasau vom 06.11.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

(2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

## **§ 2 Steuerpflicht**

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

## **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt; frühestens ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, welcher dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht ab dem 01. des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden 01. des Monats.

## **§ 4 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

|                                    |                 |
|------------------------------------|-----------------|
| für den 1. Hund                    | <b>90,00 €</b>  |
| für den 2. Hund                    | <b>110,00 €</b> |
| für den 3. Hund und jeden weiteren | <b>130,00 €</b> |

(2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

|                                                 |                 |
|-------------------------------------------------|-----------------|
| für den 1. gefährlichen Hund                    | <b>180,00 €</b> |
| für den 2. gefährlichen Hund                    | <b>360,00 €</b> |
| für den 3. gefährlichen Hund und jeden weiteren | <b>600,00 €</b> |

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

## **§ 5 Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
- Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

## **§ 6 Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzseinheiten gehalten werden;
- Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
- Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt werden können.

## **§ 8 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

## **§ 9 Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

**§ 10****Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.
- (2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

**§ 11****Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 12****Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Glasau zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
- Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag, Chipnummer
- Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- Polizeidienststellen
- bei der Anmeldung der Hunde
- Bundeszentralregister
- Erteilung eines SEPA-Mandats
- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- allgemeinen Anzeigern
- Grundstückseigentümern
- Tierschutzvereinen
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Gemeinde Glasau
- anderen Behörden

(2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ordnungsbehörde weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

**§ 13****In-Kraft-treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2017 außer Kraft. Glasau, den 06.11.2025

**Gez. Thomas Gerber**  
Bürgermeister  
Gemeinde Glasau

**Termine & Veranstaltungen**

Liebe Glasauer Bürger/innen,

aufgrund der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Ahrensböök und dem Amt Trave-Land, wird es ab dem **01.01.2026** nicht mehr - wie bisher gewohnt - möglich sein, dass Glasauer Bürger bei der **Gemeindeverwaltung in Ahrensböök ohne zusätzliche Gebühren Reisepässe und/oder Personalausweise beantragen können**.

Ab 2026 sind diese über die Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Str. 10, 23795 Bad Segeberg zu beziehen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

**Amt Trave-Land**  
**Der Amtsvorsteher**



MarktTreff Gemeinde Glasau, Bild: gemalt von Hanna Jantzen, Kambeck



Im Namen der Gemeinde Glasau  
wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie  
eine besinnliche Weihnachtszeit  
und ein gesundes und friedvolles neues Jahr.

**Herzlichst Ihr Bürgermeister**

*T. Ger*

## Dankeschön

In der Gemeinde Glásau findet viel ehrenamtliches Engagement statt. Dies nicht nur durch offizielle Ämter wie zum Beispiel als Gemeindevertreter, wählbarer Bürger-In und Vereinsvorstände, sondern auch durch die Einwohner der Gemeinde. So werden Gedenkstätten gepflegt, Fahrdienste übernommen, kleinere Arbeiten in der Gemeinde und für die Bewohner erledigt und vieles mehr, das so manchem nicht bewusst ist. Als Bürgermeister der Gemeinde Glasau möchte ich einmal allen „guten Geistern“ hiermit „Danke“ sagen. Besonders wurde der Zusammenhalt in unserer Gemeinde am 06.12.2025 deutlich.

Der Großbrand forderte die Kameraden und Kameradinnen unserer Feuerwehr, die von vielen Nachbarn und Helfern gepflegt wurden.

Ein großes Dankeschön geht auch an die Wehren der Nachbargemeinden, dem Rettungsdienst und allen unterstützenden Einheiten.

Auf dieses Miteinander können wir alle stolz sein.

Vielen Dank

**Thomas Gerber**  
Bürgermeister

Foto: Elena Schweitzer - Fotolia



# GlasauKreativ



Dorf kann KULTUR!

## DANKE

**- ihr seid großartig!**

Wir bedanken uns herzlich bei allen, die unsere Veranstaltungen in diesem Jahr möglich gemacht haben – durch Teilnahme, Engagement und Unterstützung. Ein besonderer Dank gilt allen, die Gastgeber waren, schöne Orte bereitgestellt oder mit Spenden und Beiträgen geholfen haben.

## UNSERE HIGHLIGHTS ZUR HALBZEIT 2025

Die Kuchenchallenge – ein voller Erfolg mit neuem Kuchenrekord, großartiger Unterstützung und Spendenbereitschaft!

Glasau SINGT 2.0 – ausverkauft und mit fantastischer Stimmung!



## 20 JAHRE VOLLER HERZBLUT

Seit zwei Jahrzehnten gibt es GlasauKreativ. Viele spannende Veranstaltungen warten auf EUCH, neue Ideen stehen bereit. Gemeinschaft kennt keine Grenzen – **ALLE SIND WILLKOMMEN!**

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr wünscht  
Euer GlasauKreativ-Team

**MarktTreff**  
*Café & Backshop*

## DANKE für die tolle Zeit!

**DANKE** unserem Team – ihr habt den Erfolg erst möglich gemacht!

**DANKE** unseren vielen **Kunden** und **Gästen**.

\*\*\*\*\*

Der Café & Backshop bleibt ab dem 23.12.2025 wegen Renovierungsarbeiten geschlossen.

Ab dem **02. Januar 2026** übernehmen Birte Schiller und Rene Kutz-Schiller das MarktTreff-Café.

Wir freuen uns auf EUCH und wünschen einen guten Start!



Bernhard Horstmann  
MarktTreff-Koordinator  
Gemeinde Glasau

## HERZLICHE EINLADUNG ZUM SILVESTERPUNSCH

### 31.12.2025

10:30 - 12:00 Uhr

**Berliner und leckerer Punsch  
am MarktTreff, Sarau**



## Bürgermeistersprechstunde

Die Sprechstunde des Bürgermeisters in der „Alten Schule“ in Sarau findet regelmäßig am Montag von 17.00 - 18.00 Uhr und **jeden 2. Montag von 18.30 - 19.30 Uhr** statt.

### Termine:

- 19. Dez. 15 Uhr GlasauKreativ – Eisbaden/Winterschwimmen, Treffpunkt Markttreff
- 21. Dez. 15 Uhr 4. Advent, Krippenspiel, Kirche zu Sarau
- 21. Dez. 16 Uhr Lebendiger Adventskalender, Zum Hagener Holz, Neuglasau
- 24. Dez. 16 Uhr Heiligabend Gottesdienst, Kirch zu Sarau
- 31. Dez. 16 Uhr Gottesdienst am Altjahresabend mit Verabschiedung von Pastor Pfau, Kirche Sarau

Hannah Jantzen als talentierte Hobbykünstlerin aus unserer Gemeinde hat auch in diesem Jahr wieder die Weihnachtskarte gestaltet. Der MarktTreff als Raum für Begegnung ist in winterlicher Kulisse wunderbar in Szene gesetzt. Hervorzuheben sind die Symbole des Gemeindewappens, die sich einzeln wiederfinden.

Der Schneemann hält den Bischofsstab von Vicelin, die beiden namensgebenden Steine für Glasau liegen im Beet und ebenso die Flammen für Sarau sind in Form des roten Schals vorhanden.

Herzlichen Dank liebe Hannah ☺



## Kaffeeduft im Schützenhaus Glasau - Sarau

Gut 60 Seniorinnen und Senioren waren der Einladung zum Adventscafé der Gemeinde Glasau und dem DRK Ortsverein Glasau-Sarau gefolgt und freuten sich über die hübsch verzierten Torten, Kuchen, Muffins und Brotteller auf dem Buffet-tisch im Eingangsbereich des Schützenhaus.

Die Tische sahen hübsch weihnachtlich eingedeckt aus und alle Gäste fanden einen guten Platz.

Nach der Begrüßung durch die erste Vorsitzende Angela Grimme vom DRK, 'schwebten' viele kleine Engel zur Bühne im Schützenhaus und sangen einige Lieder.

„Die Weihnachtsbäckerei“ und „Feliz Navidad“ durften dabei natürlich nicht fehlen. Ein kleines eingeübtes Gedicht der Klassenstufen 1 und 2 der Kinder aus der Grundschule Sarau wurde vorgetragen. Im Anschluss der Darbietung war gemütliches Kaffeetrinken für die Seniorinnen, Senioren und alle Helfenden.



Am Torten- und Kuchenbuffet hörte man verschiedene Ausrufe wie: „so eine große Auswahl an Torten und Kuchen“, „die Torte schmeckte lecker weihnachtlich“ oder „ich darf auch ein zweites Stück nehmen?“

Nach der gemütlichen Klön- und Kaffeezeit wurde gesungen und Sabine Pischke begleitet die Sangesfreude schwungvoll auf dem Klavier. Eine plattdeutsche Geschichte und ein Gedicht durften an diesem schönen Nachmittag nicht fehlen. Hannelore Meyer trug gerne wieder etwas vor und wie schön ist es immer, wenn die Plattdeutsche Sprache zu hören ist.

Zum Ende verabschiedete Bürgermeister Thomas Gerber die Gäste und gemeinsam sang man das stimmungsvolle Weihnachtslied „Oh du fröhliche“.

Ein herzliches Dankeschön an die Gäste für die lieben Worte und auch für die Füllung des Spendentopfes, der erstmalig für solch eine Veranstaltung bereit stand.

Für die Tortenbäckerinnen und die helfenden Hände sei ebenfalls gedankt. Ohne die Zusammenarbeit aller Unterstützenden würde eine solche Veranstaltung nicht stattfinden können.

Schöne Adventsgrüße und frohe Festtage wünscht im Namen des Kulturausschusses

**Nadine Büch**  
Vorsitz

## 34. Weihnachtsmarkt DANKESCHÖN



**Gemeinde Glasau**

## Gemeinde Groß Rönna



Bürgermeisterin: Sybille Hamann  
23795 Groß Rönna  
Travehof. 1  
Tel. (0171) 92 85 649  
E-Mail: gross-roennau@amt-trave-land.de

### Amtliche Bekanntmachungen

## Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz gilt für die Gemeinde Groß Rönna folgende Anordnung:

1. Am 31. Dezember 2025 und am 1. Januar 2026 dürfen Raketen der Kategorie II nur in einem Schutzabstand von 200 m (Wurfweite festgestellt von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) zu Gebäuden mit Reeteindeckung abgefeuert werden.
2. Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 25 m von Gebäuden mit Reeteindeckung abgebrannt werden.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Amtes Trave-Land über die Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern im Amtsbereich verwiesen.

Verstöße gegen das Abbrennverbot werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

Bad Segeberg, 02. Dezember 2025

**Amt Trave-Land**  
**Der Amtsvorsteher**  
**als örtliche Ordnungsbehörde**

## Gemeinde Klein Gladebrügge



Bürgermeisterin: Eileen Stegelmann  
Tel. (04551) 9993524  
E-Mail: klein-gladebruegge@amt-trave-land.de

### Amtliche Bekanntmachungen

## Satzung der Gemeinde Klein Gladebrügge über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 2025 Nr. 121), sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2, S.1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Klein Gladebrügge vom 03.12.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

### § 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

### § 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt; frühestens ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, welcher dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandelt oder einget.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht ab dem 01. des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden 01. des Monats.

### § 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 

|                                    |                 |
|------------------------------------|-----------------|
| für den 1. Hund                    | <b>60,00 €</b>  |
| für den 2. Hund                    | <b>84,00 €</b>  |
| für den 3. Hund und jeden weiteren | <b>108,00 €</b> |
- (2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:
 

|                                                 |                 |
|-------------------------------------------------|-----------------|
| für den 1. gefährlichen Hund                    | <b>180,00 €</b> |
| für den 2. gefährlichen Hund                    | <b>360,00 €</b> |
| für den 3. gefährlichen Hund und jeden weiteren | <b>600,00 €</b> |
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

### § 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
  - a) Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
  - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
  - c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - d) Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

## **§ 6 Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
9. Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt werden können.

## **§ 8 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

## **§ 9 Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

## **§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.

(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Klein Gladebrügge zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
- b) Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- c) Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag, Chipnummer
- d) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) bei der Anmeldung der Hunde
- c) Bundeszentralregister
- d) Erteilung eines SEPA-Mandats
- e) Ordnungsämtern
- f) Einwohnermeldeämtern
- g) allgemeinen Anzeigern
- h) Grundstückseigentümern
- i) Tierschutzvereinen
- j) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- k) Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Gemeinde Klein Gladebrügge
- l) anderen Behörden

(2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ordnungsbehörde weitergeleitet werden.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

## **§ 13 In-Kraft-treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Klein Gladebrügge, den 03.12.2025

**Gez. Eileen Stegelmann  
Bürgermeisterin  
Gemeinde Klein Gladebrügge**

## Termine & Veranstaltungen



**Klein Gladebrügge**  
**Neujahrsempfang**

Themen:

- Dorfchronik
- Abwasserkanal-sanierung
- Haushaltsplan

**Tannenbaum-verbrennen**

**Feuerwehrhaus Sportplatz**

**Samstag, 10.01.2026**

Die Gemeinde lädt um 15 Uhr zum Neujahrsempfang ins Feuerwehrhaus ein. Anschließend beginnt ab 16:30 Uhr das traditionelle Tannenbaumverbrennen der Feuerwehr auf dem Sportplatz.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Amtes Trave-Land über die Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern im Amtsbereich verwiesen.

Verstöße gegen das Abbrennverbot werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

Bad Segeberg, 02. Dezember 2025

**Amt Trave-Land**  
**Der Amtsvorsteher**  
 als örtliche Ordnungsbehörde

## Termine & Veranstaltungen

### Weihnachtswünsche

Der Vorstand des SC Rönnau wünscht allen Mitgliedern, Trainern und Übungsleitern fröhliche Weihnachten, einen guten Rutsch und ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2026



### Gemeinde Krems II



Bürgermeisterin: Katharina Jaacks  
 23827 Gölz  
 Gölzer Dorfstraße 7  
 Tel. (04559) 39 30 335 o. 04551-9995091  
 (Büro)  
 E-Mail: krems2@amt-trave-land.de

## Termine & Veranstaltungen

### Gemeinde Klein Rönnau



Bürgermeister: Andreas Dankert  
 23795 Klein Rönnau  
 Thunscher Weg 1 a  
 Tel. (04551) 90 80 838  
 E-Mail: klein-roennau@amt-trave-land.de

## Amtliche Bekanntmachungen

### Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern in der Gemeinde Klein Rönnau

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, unterstützt durch Beschlüsse der Gemeindevertretung Klein Rönnau, gilt für die Gemeinde Klein Rönnau folgende Anordnung:

1. Am 31. Dezember 2025 und am 01. Januar 2026 dürfen Raketen der Kategorie II nur in einem Schutzabstand von 200 m (Wurfweite festgestellt vom Bundesamt für Materialforschung und -prüfung) zu Reet gedeckten Gebäuden in der Straße "Traveredder", der Räucherlate in der "Eutiner Straße" / "Ecke Schulstraße" sowie dem Altenteilerwohnhaus im "Thunscher Weg" abgefeuert werden.
2. Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur in einem Schutzabstand von mindestens 25 m zu den in Absatz 1 genannten Gebäuden abgebrannt werden.



Die

### Freiwillige Feuerwehr Krems II

lädt ein zum

### Lebendigen Adventskalender

am **Freitag 19.12.2025**

von **18:00** bis **22:00 Uhr** beim **Feuerwehrhaus**

zu Glühwein, Punsch und Snacks



## Lebendiger Adventskalender Gemeinde Krems II

Vielen Dank an alle, die sich als Gastgeber\*innen gemeldet haben. Wir freuen uns auf ein paar schöne gemeinsame Stunden in der Vorweihnachtszeit.

Bitte bringt zu jedem Termin euren eigenen Becher mit.

Freitag 19.12. 18 Uhr Feuerwehr Krems II, Gemeindehaus Krems II

Montag 22.12. 18 Uhr Weihnachtscountdown Familie Jaacks & Kieckbusch, Gölser Dorfstraße 7, Göls

1. Am 31. Dezember 2025 und am 1. Januar 2026 dürfen Raketen der Kategorie II nur in einem Schutzabstand von 200 m (Wurfweite festgestellt von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) zu Gebäuden mit Reeteindeckung abgefeuert werden.
2. Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 25 m von Gebäuden mit Reeteindeckung abgebrannt werden.

In der Gemeinde Negernbötel befindet sich ein Haus mit Reetdach in der Dorfstraße 17.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Amtes Trave-Land über die Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern im Amtsbereich verwiesen.

Verstöße gegen das Abbrennverbot werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

Bad Segeberg, 02. Dezember 2025

**Amt Trave-Land**  
**Der Amtsvorsteher**  
**als örtliche Ordnungsbehörde**

## Satzung der Gemeinde Negernbötel über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 2025 Nr. 121), sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2, S.1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Negernbötel vom 11.11.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

### § 1

#### Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

### § 2

#### Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt; frühestens ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, welcher dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandelt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht ab dem 01. des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden 01. des Monats.

### § 4

#### Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich  
für den 1. Hund **50,00 €**



Die

## Freiwillige Feuerwehr Krems II

lädt ein zum

## Tannenbaumverbrennen

am **Samstag 10.01.2026**

von **11:00** bis **14:00 Uhr** beim **Feuerwehrhaus**

Es gibt Currywurst & Pommes und Getränke heiß & kalt



## Gemeinde Negernbötel



Bürgermeister: Marco Timme  
23795 Negernbötel  
Rundling 9  
Tel. (04551) 53 93 493  
E-Mail: negernboetel@amt-trave-land.de

## Amtliche Bekanntmachungen

## Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern in der Gemeinde Negernbötel

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz gilt für die Gemeinde Negernbötel folgende Anordnung:

|                 |                 |
|-----------------|-----------------|
| für den 2. Hund | <b>80,00 €</b>  |
| für den 3. Hund | <b>110,00 €</b> |

(2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

|                                                 |                 |
|-------------------------------------------------|-----------------|
| für den 1. gefährlichen Hund                    | <b>288,00 €</b> |
| für den 2. gefährlichen Hund                    | <b>288,00 €</b> |
| für den 3. gefährlichen Hund und jeden weiteren | <b>288,00 €</b> |

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

### **§ 5 Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
- Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

### **§ 6 Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von beständigen Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
- Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflöse Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

### **§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt werden können.

### **§ 8 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

### **§ 9 Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

### **§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.

(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 12 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Negernbötel zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
- Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungs-tag, Chipnummer
- Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) bei der Anmeldung der Hunde
- c) Bundeszentralregister
- d) Erteilung eines SEPA-Mandats
- e) Ordnungsämtern
- f) Einwohnermeldeämtern
- g) allgemeinen Anzeigern
- h) Grundstückseigentümern
- i) Tierschutzvereinen
- j) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- k) Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Gemeinde Negernbötel
- l) anderen Behörden

(2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ordnungsbehörde weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

### § 13

#### In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Negernbötel, den 11.11.2025

**Gez. Marco Timme**  
**Bürgermeister**  
**Gemeinde Negernbötel**

## Termine & Veranstaltungen



## Dart Sparte

Die Dartsparte des TSV - Negernbötel möchte DANKE sagen, bei allen die uns im vergangenen Jahr unterstützt haben. Wir freuen uns über den tollen Zusammenhalt innerhalb der Sparte. Lasst uns so weiter machen und viele 180er werfen. Game on.

Wir wünschen ein schönes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch in das Jahr 2026.

**Jutta und Andreas Kühl**  
**(Spartenleiter)**





## Hamböttler Liners

### TSV Negernbötel

Schnupperstunde bei den Hamböttler Liners

Wir, die Hamböttler Liners, bieten am 08.01.2026 und am 15.01.2026 eine Schnupperstunde von 18 bis 19 Uhr, im Hamböttler Haus an. Wenn Ihr Spaß am Tanzen habt, kommt gerne vorbei. Anmeldung bei Michael Siems 0161/6878132 oder Wiebke Schnoor 0176/41289453

Wir würden uns über rege Teilnahme freuen.



## Gemeinde Nehms



Bürgermeister: Jan Lawerentz  
 23813 Nehms  
 Schmiedeberg 3  
 Tel. (0170) 90 81 163  
 E-Mail: nehms@amt-trave-land.de

## Amtliche Bekanntmachungen

### Amtliche Bekanntmachung zum Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung des Kindergarten-Zweckverbandes Schlamersdorf

- Alle Angaben hierzu finden Sie unter Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Seedorf -

# Gemeinde Neuengörs



Bürgermeister: Thies Ehlers  
23818 Neuengörs  
Bahnhofstraße 35  
Tel. (0 45 50) 98 57 56 o. 0175 - 2620454  
E-Mail: neuengoers@amt-trave-land.de

## Amtliche Bekanntmachungen

### Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern – Gemeinde Neuengörs für die Ortsteile Altengörs und Stubben

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, unterstützt durch den Beschluss der Gemeindevertretung Neuengörs vom 28. November 1991, gilt für die Gemeinde Neuengörs folgende Anordnung:

1. Am 31. Dezember 2025 und am 01. Januar 2026 dürfen Raketen der Kategorie II nur in einem Schutzabstand von 200 m (Wurfweite festgestellt vom Bundesamt für Materialforschung und -prüfung) zu Reet gedeckten Gebäuden in der „Bahnhofstraße“, „Segeberger Straße“ und „Stöbberberg“ im Ortsteil Altengörs und der „Söhrener Straße“ im Ortsteil Stubben abgefeuert werden.
2. Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur in einem Schutzabstand von mindestens 25 m zu den in Absatz 1 genannten Gebäuden abgebrannt werden.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Amtes Trave-Land über die Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern im Amtsbereich verwiesen.

Verstöße gegen das Abbrennverbot werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

Bad Segeberg, 02. Dezember 2025

**Amt Trave-Land**  
**Der Amtsvorsteher**  
**als örtliche Ordnungsbehörde**

### Satzung der Gemeinde Neuengörs über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

#### (Beitrags- und Gebührensatzung)

Berechtigt durch

- § 4 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 2, § 27 und § 28 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO SH),
- § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8, § 9, § 9 a und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG SH),
- §§ 1 Abs. 1 und 2 S. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2025 folgende Beitrags- und Gebührensatzung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erlassen:

#### I. Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen

#### II. Abschnitt Schmutzwassergebühr

- § 3 Grundsatz
- § 4 Grundgebühr
- § 5 Zusatzgebühr
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 8 Erhebungszeitraum, Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit
- § 9 Vorauszahlungen
- § 9 Öffentliche Last

#### III. Abschnitt Schmutzwasserbeitrag

- § 10 Grundsatz
- § 11 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 12 Beitragsmaßstab
- § 13 Beitragssatz
- § 14 Beitragspflichtige
- § 15 Entstehung der Beitragspflicht
- § 16 Vorauszahlungen
- § 17 Heranziehung und Fälligkeit
- § 18 Ablösung

#### IV. Abschnitt Grundstücksanschlussleitung

- § 19 Allgemeines
- § 20 Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen
- § 21 Ermittlung des Erstattungsanspruchs
- § 22 Fälligkeit des Erstattungsanspruchs

#### V. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 23 Umsatzsteuer
- § 24 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 25 Anzeige und Pflichten des bzw. der Gebührenpflichtigen
- § 26 Datenverarbeitung
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

#### I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt für die Beseitigung des auf den Grundstücken in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Schmutzwassers gemäß der Abwassersatzung der Gemeinde Neuengörs vom 03.12.2019 in der gültigen Fassung eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) → Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz).
- c) Benutzungsgebühren (Grund- und Zusatzgebühren) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

(3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe b) ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

(4) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau sowie für den Umbau der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird von der Gemeinde ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.

##### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Zentrale (öffentliche) Schmutzwasserbeseitigungsanlage: Die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird von der Gemeinde betrieben. Die Gemeinde hat für die Beseitigung des

Schmutzwassers mindestens einen Klärteich, in welchen sie das Schmutzwasser der Anschlussnehmer eingeleitet.

(2) Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage: Wer nicht an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde angeschlossen ist, muss sein Abwasser dezentral beseitigen. Die Beseitigung erfolgt entweder über Sammelgruben oder Kleinkläranlagen. Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt nicht durch die Gemeinde, sondern durch den Grundstückseigentümer.

(3) Mischwassersystem: Bei diesem Abwassersystem besteht das Leitungsnetz der Gemeinde aus Mischwasserleitungen, in welchen das Regen- und Schmutzwasser gesammelt fließt.

(4) Trennwassersystem: Bei diesem Abwassersystem besteht das Leitungsnetz der Gemeinde aus Schmutzwasser- und Regenwasserleitungen. Das Regen- bzw. Schmutzwasser fließt getrennt in die entsprechende Leitung. Es können auch beide Systeme gemischt in einem Entsorgungsgebiet auftreten.

(5) Entsorgungsleitung: Die Entsorgungsleitungen sind die Schmutzwasser- bzw. Mischwasserleitungen im Entsorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlussleitungen abzweigen.

(6) Grundstücksanschlussleitungen: Die Grundstücksanschlussleitung ist Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Die Grundstücksanschlussleitung betrifft die Leitung in der öffentlichen Straße ab Abzweiger der Entsorgungsleitung bis zur Übergabestelle (private Grundstücksgrenze) des jeweiligen anzuschließenden Grundstücks.

(7) Hausanschlussleitung: Die Hausanschlussleitung ist kein Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Die Hausanschlussleitung ist die Leitung ab Übergabestelle (private Grundstücksgrenze) bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, welcher von Schmutzwasser beseitigt werden soll.

(8) Anschlussnehmer: Der Anschlussnehmer ist der Eigentümer des Grundstücks, das an die öffentliche Entsorgungsanlage der Gemeinde angeschlossen ist.

(9) Wasserzähler: Der Wasserzähler ist ein Messgerät zur Erfassung des durchflossenen Wasservolums. Der Wasserzähler befindet sich auf dem angeschlossenen Grundstück und gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung.

## **II. Abschnitt Schmutzwassergebühr**

### **§ 3 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe erhebt die Gemeinde Schmutzwassergebühren, gesplittet in Grund- und Zusatzgebühren, für die Grundstücke, die an diese zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind.

### **§ 4 Grundgebühr**

Die Grundgebühr wird nach der Anzahl auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzähler berechnet. Sie beträgt für jeden Wasserzähler 6,00 Euro monatlich. Im Sonderfall nach der Anzahl der vorhandenen Anschlüsse.

### **§ 5 Zusatzgebühr**

(1) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (1 m³).

(2) Die Zusatzgebühr beträgt 0,54 Euro je m³ Schmutzwasser.

(3) → Als in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(7) Sofern bei landwirtschaftlichen Betrieben der Nachweis nicht durch Wassermesser erfolgen kann, wird der Gebührenberechnung mindestens eine Abwassermenge von 50 m³ pro Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

## **§ 6 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des bzw. der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen bzw. die neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er bzw. sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entstanden sind, neben dem bzw. der neuen Gebührenpflichtigen.

## **§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Für ein Grundstück, auf dem durch einen Hausanschluss eine Verbindung zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht und hierdurch die Vorhalteleistung der Gemeinde in Anspruch genommen wird, besteht vom Zeitpunkt des Anschlusses eine Schmutzwassergrundgebührenpflicht des Gebührenpflichtigen. Für ein Grundstück, von dem aus der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstmalig auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird, besteht vom Zeitpunkt der ersten Zuführung eine Schmutzwasserzusatzgebührenpflicht. Die Schmutzwassergrundgebührenpflicht nach Satz 1 endet, sobald der Anschluss verschlossen oder beseitigt wird, die Schmutzwasserzusatzgebührenpflicht nach Satz 2 endet, sobald die Zuführung von Schmutzwasser endgültig endet.

## **§ 8 Erhebungszeitraum, Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit**

(1) Erhebungszeitraum für die Abwassergebühren ist das Kalenderjahr. Soweit die Schmutzwasserzusatzgebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§

5 Abs. 3 a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ablesperiode, die dem Erhebungszeitraum zuzurechnen ist. Dem Erhebungszeitraum zuzurechnen ist die sich mit diesem zeitlich überwiegend deckende Ablesperiode.

(2) Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Sofern die Gebührenpflichtigkeit eines Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraumes endet, entsteht der Gebührenanspruch ihm gegenüber bereits mit dem Ende seiner Gebührenpflichtigkeit.

(3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes werden Gebührenpflichtigen für die Zeit des Erhebungszeitraumes, in der sie gebührenpflichtig waren, durch schriftlichen Gebührenbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, zu den Abwassergebühren veranlagt; endet die Gebührenpflichtigkeit eines Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, kann sogleich veranlagt werden.

(4) Die Abwassergebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 9

### Vorauszahlungen

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren gefordert. Die Vorauszahlungen werden für den Erhebungszeitraum durch einmaligen schriftlichen Bescheid gefordert.

(2) Soweit die tatsächlichen Umstände keine Abweichung rechtfertigen, wird die Höhe der Vorauszahlungen nach den Berechnungsdaten des Vorjahres errechnet. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird der Vorauszahlung auf die Schmutzwasserzusatzgebühr diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige auf Aufforderung unverzüglich mitzuteilen; kommt er der Aufforderung nicht nach, kann der Verbrauch geschätzt werden. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, ist für die Vorauszahlung auf die Schmutzwassergrundgebühr der Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

(3) Die Vorauszahlungen sind in Teilbeträgen mit Fälligkeiten jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November durch Bescheid festzusetzen. Dabei sollen gleich hohe Teilbeträge festgesetzt werden. Wird der Festsetzungsbescheid später als 2 Wochen vor einem der in Satz 1 genannten Termine bekanntgegeben, so ist der auf diesen Termin entfallende Teilbetrag erst zusammen mit dem zum nächsten Termin fälligen Teilbetrag fällig. Festgesetzte Vorauszahlungen gelten so lange auch für den folgenden Erhebungszeitraum mit den Fälligkeiten nach Satz 1 bis die Vorauszahlungen für diesen Erhebungszeitraum aufgrund von Absatz 2 neu berechnet und neu festgesetzt worden sind.

## § 9 a

### Öffentliche Last

Die Schmutzwassergebühr ruht auf Grundlage des § 6 Abs. 7 KAG SH als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## III. Abschnitt

### Schmutzwasserbeitrag

## § 10

### Grundsatz

Die Gemeinde erhebt soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehenden Vorteile. Bestandteil der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind:

- a) die Einrichtungen zur Behandlung von Schmutzwasser, z.B. bestehend aus dem oder den Klärteich(en)/Klärwerk(en) sowie die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich die Gemeinde bedient,
- b) das Schmutzwasser- bzw. Mischwasserleitungsnetz und die Pumpstationen,
- c) die Grundstücksanschlussleitungen mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen bis zur Übergabe an die Grundstücksgrenze.

## § 11

### Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, sofern sie bebaubar oder gewerblich nutzbar sind und eine entsprechende Anschlussgenehmigung vorliegt.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

## § 12

### Beitragsmaßstab

(1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100% und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihrer gesamten Grundstücksfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes,
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihrer gesamten Grundstücksfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 Meter dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 Meter dazu verlaufende Parallelen,
- e) bei Grundstücken, die durch eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB erfasst sind, die Fläche innerhalb des Satzungsgebietes,
- f) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) – e) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der der Straße zugewandten Grundstückseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche;
  - h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Golfplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der einen Anschlussbedarf an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösenden bzw. tatsächlich angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  - i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der einen Anschlussbedarf an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösenden bzw. tatsächlich angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  - j) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfaldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
  - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
  - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,
    - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
    - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl eines Vollgeschosses,
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplan-gebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
  - g) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Zahl der bei den einen Schmutzwasserbedarf auslösenden Baulichkeiten überwiegend vorhandenen Vollgeschosse bzw. bei Grundstücken im Außenbereich für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe i) - ein Vollgeschoss angesetzt.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

### **§ 13**

#### **Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen beträgt 0,80 Euro je m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche.

### **§ 14**

#### **Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

### **§ 15**

#### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.
- (3) Im Falle des § 11 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (4) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 12 Abs. 3 Buchstabe f), g) oder Satz 2 bis 4 die nach § 12 Abs. 4 Satz 2 maßgebenden Umstände oder erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

### **§ 16**

#### **Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 14 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

### **§ 17**

#### **Heranziehung und Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit wird mit dem Bescheid festgesetzt und beträgt mindestens einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

### **§ 18**

#### **Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe

des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 12 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 13 festgelegten Beitragsatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

#### **IV. Abschnitt** **Grundstücksanschlussleitung**

##### **§ 19** **Allgemeines**

(1) Der Grundstücksanschluss wird entweder von der Gemeinde oder dem Grundstückseigentümer selbst hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Wird die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers tätig so gilt § 20 dieser Satzung.

(2) Der Grundstückseigentümer hat jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen, unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

##### **§ 20** **Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen**

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen Grundstücksanschluss her, verbessert, erneuert, ändert oder beseitigt ihn, so sind der Gemeinde die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch für die Herstellung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 21 und 22 dieser Satzung gelten entsprechend.

##### **§ 21** **Ermittlung des Erstattungsanspruchs**

Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung oder Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung werden auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten von der Gemeinde mit dem Grundstückseigentümer abgerechnet. Erhält ein Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Erstattungsanspruch für jede Leitung einzeln berechnet.

##### **§ 22** **Fälligkeit des Erstattungsanspruchs**

Der Erstattungsanspruch wird mit Bescheid gegenüber dem Grundstückseigentümer erhoben. Die Fälligkeit wird im Bescheid festgesetzt und beträgt mindestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

#### **V. Abschnitt** **Schlussbestimmungen**

##### **§ 23** **Umsatzsteuer**

Die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren und Beiträge sind Bruttobeträge, etwaige Umsatzsteueranteile sind darin enthalten.

##### **§ 24** **Auskunfts- und Duldungspflicht**

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

##### **§ 25** **Anzeige und Pflichten des bzw. der Gebührenpflichtigen**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer bzw. der Veräußerin als auch vom Erwerber bzw. der Erwerberin innerhalb eines Monats— auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für

Änderungen des Grundstückseigentümers bzw. Erbbaurecht, Nutzungsänderungen, bauliche Veränderungen, die zu einer Änderung der angeschlossenen Wohneinheiten führen oder Schäden und Änderungen an der Messeinrichtung (Wasserzähler).

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen könnten, so hat der Abgabepflichtige bzw. die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn bzw. sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Der bzw. die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde oder von dieser beauftragte Personen auf Verlangen Zutritt zur Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gewähren.

##### **§ 26** **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist insbesondere berechtigt, sich die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Grundgrundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung von demjenigen zu besorgen, der die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung betreibt. Er ist weiter berechtigt, diese zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

##### **§ 27** **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 19, 24 und 25 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

##### **§ 28** **Inkrafttreten**

(1) Diese Beitrags- und Gebührensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Neuengörs tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neuengörs über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in Neuengörs und den Ortsteilen Altengörs und Stubben (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 03.12.2019 außer Kraft.

Neuengörs, den 11.12.2025

**gez. Thies Ehlers**  
**Der Bürgermeister**  
**Gemeinde Neuengörs**

# Satzung der Gemeinde Neuengörs über die Erhebung von Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung

## (Niederschlagswasser Beitrags- und Gebührensatzung)

### Berechtigt durch

- § 4 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 2, § 27 und § 28 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO SH),
- § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8, § 9, § 9 a und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG SH),
- §§ 1 Abs. 1 und 2 S. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neuengörs vom 11.12.2025 folgende Beitrags- und Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung erlassen:

### I. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen

### II. Abschnitt

#### Niederschlagswassergebühr

- § 3 Grundsatz
- § 4 Niederschlagswassergebühr
- § 5 Erhebungszeitraum
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Gebührensatz
- § 9 Heranziehung und Fälligkeit
- § 10 Öffentliche Last

### III. Abschnitt

#### Niederschlagswasserbeitrag

- § 11 Grundsatz
- § 12 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 13 Beitragsmaßstab
- § 14 Beitragssatz
- § 15 Beitragspflichtige
- § 16 Entstehung der Beitragspflicht
- § 17 Vorauszahlungen
- § 18 Heranziehung und Fälligkeit
- § 19 Ablösung

### IV. Abschnitt

#### Grundstücksanschlussleitung

- § 20 Allgemeines
- § 21 Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen
- § 22 Ermittlung des Erstattungsanspruchs
- § 23 Fälligkeit des Erstattungsanspruchs

### V. Abschnitt

#### Schlussbestimmungen

- § 24 Umsatzsteuer
- § 25 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 26 Datenverarbeitung
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

### I. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt für die Beseitigung des auf den Grundstücken in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Niederschlagswassers gemäß der Abwassersatzung der Gemeinde Neuengörs vom 03.12.2019 in der geltenden Fassung eine

selbständige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) → Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

(3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe

- a) ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Zentrale (öffentliche) Niederschlagswasserbeseitigungsanlage: Die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird von der Gemeinde betrieben. Die Gemeinde hat für die Beseitigung des Niederschlagswassers bei Trennsystem mindestens ein Regenrückhaltebecken / Regenklärbecken. Beim Mischwassersystem wird das Niederschlagswasser mit in das Klärteich eingeleitet.

(2) Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage: Wer nicht an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde angeschlossen ist, muss sein Niederschlagswasser dezentral beseitigt. Die Beseitigung erfolgt z.B. über Versickerungsmulden oder Sickerschächte. Die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nicht von der Gemeinde, sondern durch den Grundstückseigentümer.

(3) Mischwassersystem: Bei diesem Abwassersystem besteht das Leitungsnetz der Gemeinde aus Mischwasserleitungen, in welchen das Regen- und Schmutzwasser gesammelt fließt.

(4) Trennwassersystem: Bei diesem Abwassersystem besteht das Leitungsnetz der Gemeinde aus Schmutzwasser- und Regenwasserleitungen. Das Regen- bzw. Schmutzwasser fließt getrennt in die entsprechende Leitung. Es können auch beide Systeme gemischt in einem Entsorgungsgebiet auftreten.

(5) Entsorgungsleitung: Die Entsorgungsleitungen sind die Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserleitungen im Entsorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlussleitungen abzweigen.

(6) Grundstücksanschlussleitungen: Die Grundstücksanschlussleitung ist Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage. Die Grundstücksanschlussleitung betrifft die Leitung in der öffentlichen Straße ab Abzweiger der Entsorgungsleitung bis zur Übergabestelle (private Grundstücksgrenze) des jeweiligen anzuschließenden Grundstücks.

(7) Hausanschlussleitung: Die Hausanschlussleitung ist kein Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage. Die Hausanschlussleitung ist die Leitung ab Übergabestelle (private Grundstücksgrenze) bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, welcher von Niederschlagswasser beseitigt werden soll.

(8) Anschlussnehmer: Der Anschlussnehmer ist der Eigentümer des Grundstücks, das an die öffentliche Entsorgungsanlage der Gemeinde angeschlossen ist.

(9) Versiegelte Grundstücksfläche: Als versiegelt gilt die Grundstücksfläche, die bebaut, überbaut und/oder befestigt ist (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge).

### II. Abschnitt

#### Niederschlagswassergebühr

### § 3

#### Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zur entrichtende Abwasserabgabe erhebt die Gemeinde Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke, die an diese zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese einleiten.

### § 4

**Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten, befestigten und/oder versiegelten Fläche auf dem Grundstück bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet wird, oder in diese gelangt. Als befestigt gilt auch jede andere Fläche, soweit von dieser eine unmittelbare oder mittelbare Einleitung in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen erfolgt.
- (2) Die Berechnungseinheit ist ein m<sup>2</sup>, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden und Bruchzahlen bis 0,5 keine Berücksichtigung finden.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Anforderung die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Satz 1 nicht nach, so darf die Gemeinde die Berechnungseinheit schätzen.
- (4) Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 1.1. des Erhebungszeitraums bestehenden Verhältnisse. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Erhebungszeitraums, so sind die Verhältnisse am ersten Tag des auf die Entstehung folgenden Monats maßgeblich.
- (5) Niederschlagswassergebühren werden auch dann erhoben, wenn das Niederschlagswasser nicht durch unmittelbare unterirdische Anschlüsse, sondern auf andere Weise z.B. oberirdisch über die Straßenentwässerungseinrichtungen in die Abwasseranlage gelangen.

**§ 5****Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühren ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist der Rest Teil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Sofern die Gebührenpflichtigkeit eines Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraums endet, entsteht der Gebührenanspruch ihm gegenüber bereits mit dem Ende seiner Gebührenpflichtigkeit.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen neben dem neuen Pflichtigen.

**§ 6****Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und / oder Niederschlagswasser von dem Grundstück in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gelangt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entfällt und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

**§ 7****Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des bzw. der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen bzw. die neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über

den Wechsel versäumt, so haftet er bzw. sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entstanden sind, neben dem bzw. der neuen Gebührenpflichtigen.

**§ 8****Gebührensatz**

Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,51 Euro je m<sup>2</sup> geschlossener, gebührenpflichtiger Fläche.

**§ 9****Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr können Abschlagszahlungen verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld für einen Erhebungszeitraum.
- (3) Die Gebühr wird für das laufende als Vorauszahlung zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen festgesetzt. Diese Vierteljahresbeträge gelten für die nächsten Erhebungszeiträume fort, solange nicht ein neuer Bescheid ergeht.

**§ 10****Öffentliche Last**

Die Niederschlagswassergebühr ruht auf Grundlage des § 6 Abs. 7 KAG SH als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**III. Abschnitt****Niederschlagswasserbeitrag****§ 11****Grundsatz**

Die Gemeinde erhebt soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Niederschlagswassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehenden Vorteile. Bestandteil der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind:

- die Einrichtungen zur Behandlung des Niederschlagswassers, z.B. bestehend aus dem Regenrückhaltebecken oder dem Klärteich sowie die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich die Gemeinde bedient,
- das Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserleitungsnetz und die Pumpstationen,
- die Grundstücksanschlussleitungen mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen bis zur Übergabe an die Grundstücksgrenze.

**§ 12****Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, sofern sie bebaubar oder gewerblich nutzbar sind und eine entsprechende Anschlussgenehmigung vorliegt.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

**§ 13****Beitragsmaßstab**

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihrer gesamten Grundstücksfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes,
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihrer gesamten Grundstücksfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 Meter dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 Meter dazu verlaufende Parallele,
- e) bei Grundstücken, die durch eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB erfasst sind, die Fläche innerhalb des Satzungsgebietes,
- f) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) – e) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der einen Anschlussbedarf an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage auslösenden bzw. tatsächlich angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sofern auf dem Grundstück angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Grundstücksteile vorhanden sind und diese außerhalb der in Satz 2 festgelegten Fläche liegen, wird die so genutzte Fläche zusätzlich zur Fläche nach Satz 1 berücksichtigt,
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Absatz 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
- Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2
  - Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4
  - Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO 0,8
  - Kerngebiete 1,0
- c) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2,
- d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind; bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 1,0,
- e) Die Gebietseinordnung gemäß b) richtet sich für Grundstücke,
- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs. 4 oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.
- (6) Soweit die tatsächlich auf einem Grundstück überbaute Fläche größer ist, als die mit der Grundflächenzahl vervielfältigte Grundstücksfläche, so ist diese zugrunde zu legen.

## § 14

### Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen beträgt 0,80 Euro je m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche.

## § 15

### Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstücklich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## § 16

### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.
- (3) Im Falle des § 11 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
- (4) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 11 Abs. 3 Buchstabe f), g) oder Satz 2 bis 4 die nach § 11 Abs. 4 maßgebenden Umstände oder erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

## **§ 17** **Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 13 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

## **§ 18** **Heranziehung und Fälligkeit**

Der Niederschlagswasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit wird mit dem Bescheid festgesetzt und beträgt mindestens einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

## **§ 19** **Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 13 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 14 festgelegten Beitragsatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **IV. Abschnitt** **Grundstücksanschlussleitung**

### **§ 20** **Allgemeines**

#### **Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Grundstücksanschluss wird entweder von der Gemeinde oder dem Grundstückseigentümer selbst hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Wird die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers tätig so gelten §§ 21, 22, und 23 dieser Satzung entsprechend.

(2) Der Grundstückseigentümer hat jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

### **§ 21** **Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen**

Stellt die Gemeinde für ein Grundstück einen Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage her (Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung eines Anschlusses.

### **§ 22** **Ermittlung des Erstattungsanspruchs**

Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung oder Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung werden auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten von der Gemeinde mit dem Grundstückseigentümer abgerechnet. Erhält ein Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Erstattungsanspruch für jede Leitung einzeln berechnet.

### **§ 23** **Fälligkeit des Erstattungsanspruchs**

Der Erstattungsanspruch wird mit Bescheid gegenüber dem Grundstückseigentümer erhoben. Die Fälligkeit wird im Bescheid festgesetzt und beträgt mindestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

## **V. Abschnitt** **Schlussbestimmungen**

### **§ 24** **Umsatzsteuer**

Die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren sind Bruttobeträge, etwaige Umsatzsteueranteile sind darin enthalten.

### **§ 25** **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer bzw. der Veräußerin als auch vom Erwerber bzw. der Erwerberin innerhalb eines Monats auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Änderungen des Grundstückseigentümers bzw. Erbbaurecht, Nutzungsänderungen, bauliche Veränderungen, die zu einer Änderung der angeschlossenen Wohneinheiten führen oder Schäden und Änderungen an der Messeinrichtung (Wasserzähler).

(4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen könnten, so hat der Abgabepflichtige bzw. die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn bzw. sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(5) Der bzw. die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde oder von dieser beauftragte Personen auf Verlangen Zutritt zur Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gewähren.

(6) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen von einem Monat die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Satz 1 nicht fristgemäß nach, so darf die Gemeinde die Bemessungseinheiten schätzen.

(7) Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb von einem Monat nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen.

### **§ 26** **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist insbesondere berechtigt, sich die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Grundgrundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung von demjenigen zu besorgen, der die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung betreibt. Er ist weiter berechtigt, diese zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### § 27

#### Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen Pflichten nach dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG SH.

### § 28

#### Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Neuengörs tritt am 01.01.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neuengörs über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung in Neuengörs und den Ortsteilen Altengörs und Stubben (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 03.12.2019 außer Kraft.

Neuengörs, den 11.12.2025

**gez. Thies Ehlers**  
**Der Bürgermeister**  
**Gemeinde Neuengörs**

## Termine & Veranstaltungen

## Weihnachtsgruß

### Liebe BürgerInnen,

das Jahr neigt sich dem Ende zu, wir halten inne. Einen herzlichen Dank Ihnen allen, die sie sich für die Belange in unseren Dörfern einsetzen und so das Leben ein Stück weit lebenswerter machen.

Mein Dank gilt besonders den GemeindevertreterInnen und den bürgerlichen Mitgliedern und den aktiven in den Vogelschießvereinen. Es ist schön, dass es euch gibt, vielen Dank für euer Engagement. Aber auch den vielen „stillen“ Helfern, die Papier auf sammeln, öffentliche Mülleimer leeren und leere Flaschen einsammeln sei herzlich gedankt.

Mein Dank gilt auch den Mitarbeitern und Vorständen in den Kitas, wieder war es ein Jahr mit viel Arbeit.

Ihnen allen und Ihren Familien wünsche ich im Namen aller GemeindevertreterInnen ruhige Momente in der hektischen Adventszeit, eine besinnliche Weihnacht und ein gutes, gesundes und gesegnetes neues Jahr 2026.

Herzlich grüßt Ihr Bürgermeister

**Thies Ehlers**



## Gemeinde Pronstorf



Bürgermeister: Jörg-Thomas Ohm  
 23820 Pronstorf  
 Hauptstraße 5  
 Tel. (0 45 06) 8 91 91  
 E-Mail: pronstorf@amt-trave-land.de

## Amtliche Bekanntmachungen

### Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern in der Gemeinde Pronstorf

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, unterstützt durch die Anordnung der Bürgermeisterin, gilt für die Gemeinde Pronstorf folgende Anordnung:

Am 31. Dezember 2025 und am 01. Januar 2026 dürfen Raketen und andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II nicht in nachstehend genannten Bereichen abgebrannt werden:

**Ortsteil Goldenbek:** Löthenweg  
 Neukoppeler Straße  
 Pronstorfer Straße  
 Rösinger Weg

**Ortsteil Diekhof:** insgesamt

**Ortsteil Wulfsfelde:** Teichstraße  
 Schneiderweg

**Ortsteil Strenglin:** Mühlenstraße  
 (Abzweig Am Dorfplatz bis Mühlenstraße 2)  
 Kornhof  
 Wischhof  
 Hilpertskamp  
 Im Winkel

**Ortsteil Pronstorf:** Lindenstraße (Abzweig Westerrader Weg bis Lindenstraße 18)  
 Bornkamp  
 An der Kirche

**Ortsteil Reinsbek:** Eichenweg

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Amtes Trave-Land über die Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern im Amtsbereich hingewiesen.

Verstöße gegen das Abbrennverbot werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet.

Bad Segeberg, 02. Dezember 2025

**Amt Trave-Land**  
**Der Amtsvorsteher**  
**als örtliche Ordnungsbehörde**

## Gemeinde Rohlstorf



Bürgermeister: Tim Breckwoldt  
 23821 Rohlstorf  
 Schulstraße 26  
 Tel. (04559) 18 84 41, Mobil (0174) 19 69 712  
 E-Mail: rohlstorf@amt-trave-land.de

## Amtliche Bekanntmachungen

### Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern in der Gemeinde Rohlstorf

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, gilt für die Gemeinde Rohlstorf im gesamten Gemeindegebiet folgende Anordnung:

1. Am 31. Dezember 2025 und am 01. Januar 2026 dürfen Raketen der Kategorie II nur in einem Schutzabstand von 200 m (Wurfweite festgestellt von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) zu besonders brandgefährdeten Gebäuden abgefeuert werden.
2. Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur in einem Schutzabstand von mindestens 25 m zu besonders brandgefährdeten Gebäuden abgebrannt werden.

Reetdachhäuser befinden sich im Warderdamm 1, in der Seestraße 12 (OT Warder), in der Schulstraße 7 und 45 sowie in der Dorfstraße 20 (alle OT Quaal).

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Amtes Trave-Land über die Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern im Amtsbereich verwiesen.

Verstöße gegen das Abbrennverbot werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

Bad Segeberg, 02. Dezember 2025

**Amt Trave-Land**  
**Der Amtsvorsteher**  
 als örtliche Ordnungsbehörde

## Gemeinde Schackendorf



Bürgermeister: Alexander Scheffler  
 23795 Schackendorf  
 Hauptstraße 26  
 Tel. (0 45 51) 38 13  
 E-Mail: schackendorf@amt-trave-land.de

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Gemeinde Schackendorf

**Veröffentlichung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet „Flächen nordöstlich der A 21, westlich der K61, südöstlich des „Hohler Bach“ und nordwestlich der Ortslage auf den Flurstücken 1/4, 21/4, 22/7, 23/6, 18/4, 16 und 15 der Flur 1, Gemarkung Schackendorf – Photovoltaik-Freilandanlage“ der Gemeinde Schackendorf nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung Schackendorf in der Sitzung am 15.05.2024 gebilligte und zur Veröffentlichung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet „Flächen nordöstlich der A 21, westlich der K61, südöstlich des „Hohler Bach“ und nordwestlich der Ortslage auf den Flurstücken 1/4, 21/4, 22/7, 23/6, 18/4, 16 und 15 der Flur 1, Gemarkung Schackendorf – Photovoltaik-Freilandanlage“ mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

**22.12.2025 bis zum 28.01.2026**

im Internet unter [www.amt-trave-land.de/gemeinden/schackendorf/bauleitplanung/bebauungsplaene/](http://www.amt-trave-land.de/gemeinden/schackendorf/bauleitplanung/bebauungsplaene/) veröffentlicht.

**Zusätzlich liegen die veröffentlichten Unterlagen für die Dauer des Veröffentlichungszeitraums in der Amtsverwaltung Trave-Land in 23795 Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, Erdgeschoss, Zimmer 10, während der Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden**

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

1. **Umweltbericht mit integriertem Grünordnerischen Fachbeitrag** (Teil der Begründung), GSP, Stand: November 2024
2. **Bestandserfassung und Artenschutzuntersuchung**, Karsten Lutz, Stand: Dezember 2023 sowie **Ergänzende Stellungnahme zur Bestandserfassung und Artenschutzuntersuchung**, Karsten Lutz, Stand: November 2024
3. **Bestandsplan und Maßnahmenplan Biotop**, GSP, Stand: November 2024
4. **Blendgutachten**, Solwerk, Stand: Februar 2024
5. **Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen der Gemeinde Schackendorf**, GS, Stand: Juni 2023
6. **Landschaftsplan** der Gemeinde Schackendorf

**Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

1. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt** finden sich in (1), (4) und (6). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
  - Aussagen zu schutzwürdigen Nutzungen, Erholungsnutzung der Landschaft, Blendwirkungen

## Termine & Veranstaltungen

### Advents-Nachmittag von Kirche und DRK auf Gut Rohlstorf

Einer schönen Tradition am Sonnabend vor dem 2. Advent von Kirchengemeinde Warder und dem Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes am Wardersee e.V. folgend, wurden wieder die älteren Mitbürger ab 75 Jahren aus dem Kirchspiel Warder und der Gemeinden Rohlstorf, Schieren, Krems II, Nehms, Travenhorst und Wensin-Garbek, die im DRK-Ortsverein am Wardersee zusammengeschlossen sind, zu einem gemütlichen Adventsnachmittag eingeladen.

Wie bereits vor drei Jahren, so hatte sich auch dieses Jahr Annette von Rantzau spontan als Gastgeberin bereit erklärt, die Veranstaltung auf der vorweihnachtlich geschmückten Galerie von Gut Rohlstorf stattfinden zu lassen.

Pastorin Laura Roth, Emmy Seeburg-Jörke, die Vorsitzende vom DRK-Ortsverein und Annette von Rantzau konnten insgesamt 39 ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger willkommen heißen. Bürgermeister Hans Werner Schumacher aus Schieren, der gerne der Einladung gefolgt war, fühlte sich in der Runde sehr wohl und genoss die Gespräche.

Bettina Schmahl und Elsi aus dem Haushalt Annette von Rantzau hatten die Tische vorweihnachtlich gedeckt und kümmerten sich um das Wohl der Gäste. Nach der Einstimmung durch den Kirchenchor unter der Leitung von Lars Thomsen (Bebensee) mit drei weihnachtlichen Liedern wurden die Gäste bei einem Kanon zum Mitsingen eingeladen, bevor Pastorin Roth die Kaffeetafel mit einem kleinen Tischgebet eröffnete.

Bei Sahnetorte, Kaffee, Tee und Wasser kamen die Gespräche gleich in Gange und die zwei Stunden vergingen wie im Fluge. Zum Abschluss wurden noch einige Weihnachtslieder gesungen und Annette von Rantzau stieß mit den Gästen mit einem Glas Sekt an. Dabei wünschte sie nicht nur noch eine schöne weitere Adventszeit, sondern äußerte auch den Wunsch: „Hier können Sie wieder herkommen“.

Der Vorstand des DRK-Ortsvereins am Wardersee e.V. wünscht allen Mitgliedern und den Einwohnern in den Gemeinden Rohlstorf, Schieren, Wensin/Garbek, Krems II, Travenhorst und Nehms ein friedvolles und schönes Weihnachtsfest und ein gesundes und gutes neues Jahr.

Ein herzlicher Dank geht dabei besonders an alle Blutspender.

- Aussagen zu möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen insbesondere durch Sichtschutzmaßnahmen
2. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Boden und Fläche:**  
finden sich in (1), (5) und (6). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
- Aussagen zur derzeitigen Flächennutzung, zum Naturraum, Beschreibung und Bewertung des Bodenzustandes (Informationen zu den natürlichen Bodenfunktionen, Aussagen zur Bodenbeschaffenheit, verdichtungsempfindlichen Böden und zum Bodenschutz)
  - Aussagen zu Änderungen in der Flächennutzung, zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen des Bodens sowie zu möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen durch Regelungen zur Flächenversiegelung und zum Geländeerhalt. Ermittlung des zu erwartenden Eingriffs und Aussagen zu den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.
3. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Wasser**  
finden sich in (1), (3), (5) und (6). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
- Aussagen zu den vorhandenen Oberflächengewässern sowie zum Grundwasser
  - Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen im Wasserregiment durch das veränderte Versicherungsmuster auf der Fläche sowie zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen durch die Verwendung versickerungsfähiger Beläge und den Schutz bestehender Gewässer
4. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt:**  
finden sich in (1), (2), (3), (5) und (6). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
- Beschreibung und Bewertung der Flächennutzungen und zu bestehenden Vegetationsstrukturen sowie zu planungsrelevanten Tierarten, insbesondere geschützte Arten nach §44 BNatSchG, mit dem Schwerpunkt auf planungsrelevanten Brutvögel
  - Aussagen erwartenden Auswirkungen auf Vegetationsstrukturen und Aussagen zur Vermeidung und Minimierung dieser Auswirkungen
  - Aussagen zur Erheblichkeit der Planung im Sinne des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG, inkl. von Lebensraumverlusten und Störfunktionen sowie daraus abgeleiteten erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten
  - Bewertung der Erheblichkeit im Sinne der Eingriffsregelung nach §§ 13/14 BNatSchG sowie Ermittlung und Darstellung des erforderlichen Ausgleichs
5. Umweltbezogene Informationen zu **Biotopten:**  
finden sich in (1), (2), (3), (5) und (6). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
- Aussagen zum Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope
  - Aussagen zu erwarteten Auswirkungen auf die Biotope sowie und Aussagen zur Minimierung dieser Auswirkungen
6. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Klima und Luft**  
finden sich in (1) und (6). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
- Aussagen zu den klimatischen und lufthygienischen Bedingungen und zum Lokalklima
  - Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf das Lokalklima / mikroklimatische Veränderungen und die globale Klimasituation sowie Aussagen zu lokalklimatischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
7. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild**

finden sich in (1), (5) und (6). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:

- Aussagen zum Naturraum, zu vorhandenen Landschaftselementen, zu historischen Kulturlandschaften, zur Einsehbarkeit des Plangebietes
  - Aussagen zu Auswirkungen auf den Landschaftsraum sowie zu Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen.
8. Umweltbezogene Informationen zum **NATURA-2000-Gebiete**  
finden sich in (1), (2) und (3). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
- 1,2 km östlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet DE 2127-391 „Travetal“
  - Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen auf Natura-2000 Gebiete
9. Umweltbezogene Informationen zum **Kulturgüter und sonstige Sachgüter**  
finden sich in (1), (5) und (6). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
- Aussagen zum Vorhandensein archäologischer Kulturdenkmäler und zu Kulturdenkmälern in der Umgebung sowie zum Umgang bei ev. archäologischen Funden.
  - Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf Kulturdenkmäler sowie Aussagen zu Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen auf diese
10. Umweltbezogene Informationen zum **Wirkungsgefüge**  
finden sich in (1). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
- Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, also von den Wirkbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder innerhalb der Schutzgüter.
  - Wirkkomplexe mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen, die eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, werden durch die Planung nicht verursacht.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet über den Digitalen Atlas Nord - Bauleitpläne des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während des Veröffentlichungszeitraums können die veröffentlichten Unterlagen eingesehen und Stellungnahme abgegeben werden. Stellungnahmen sollen per E-Mail an [bauleitplanung@amt-trave-land.de](mailto:bauleitplanung@amt-trave-land.de) abgegeben werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Diese Auslegung gilt gleichzeitig als Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f der Gemeindeordnung.

**Gemeinde Schackendorf**  
**Der Bürgermeister**  
**gez. Alexander Scheffler**

Die Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 13 ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan:



## Gemeinde Schieren



Bürgermeister: Hans-Werner Schumacher  
23795 Schieren  
Segeberger Straße 3  
Tel. (04551) 51 71 155  
E-Mail: schieren@amt-trave-land.de

### Amtliche Bekanntmachungen

## Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern – Gemeinde Schieren

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz gilt für die Gemeinde Schieren folgende Anordnung:

1. Am 31. Dezember 2025 und am 1. Januar 2026 dürfen Raketen der Kategorie II nur in einem Schutzabstand von 200 m (Wurfweite festgestellt von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) zu Gebäuden mit Reeteindeckung abgefeuert werden.
2. Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 25 m von Gebäuden mit Reeteindeckung abgebrannt werden.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Amtes Trave-Land über die Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern im Amtsbereich verwiesen.

Verstöße gegen das Abbrennverbot werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

Bad Segeberg, 02. Dezember 2025

**Amt Trave-Land**  
**Der Amtsvorsteher**  
als örtliche Ordnungsbehörde

### Termine & Veranstaltungen

## Termine Schieren

29. Dez. 19.30 Uhr Aufstellen d. Veranstaltungskalenders,  
Gasthof zur Linde

## Gemeinde Seedorf



Bürgermeister: Philipp Frank  
23823 Seedorf  
Rövkamp 12  
Tel. (04555) 71 58 22  
E-Mail: seedorf@amt-trave-land.de

### Amtliche Bekanntmachungen

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung des Kindergarten-Zweckverbandes Schlamersdorf

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), §§ 121 ff. des Landesverwaltungs-gesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) und der Beschlüsse der

- Gemeindevertretung Nehms vom 29.09.2025
- Gemeindevertretung Seedorf vom 15.07.2025

schließen die Gemeinden Nehms und Seedorf mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

### § 1

#### Gründung des Zweckverbandes

- (1) Die Gemeinden Nehms und Seedorf gründen mit Wirkung vom 01. Januar 2026 einen Zweckverband im Sinne des GkZ als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Kindergarten-Zweckverband Schlamersdorf“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Schlamersdorf.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### § 2

#### Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat ab 01. Januar 2026 die Aufgabe, für die Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der Mitglieds-gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot an geeigneten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sicherzustellen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann der Zweckverband
  - eigene Kindertageseinrichtungen errichten und betreiben,
  - die Inanspruchnahme von Tagespflegestellen gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen in geeigneter Form mitfinanzieren,
  - geeignete Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe in Anspruch nehmen,
  - Dritte dem Betrieb zweckverbandseigener Kindertageseinrichtungen vertraglich beauftragen und

### § 3

#### Organe

- (1) Die Vertragspartner haben sich auf eine durch den zu grün-denden Zweckverband zu erlassener Satzung geeinigt.
- (2) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversamm-lung und die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher.

### § 4

#### Haushalts- und Wirtschaftsführung, Verbandsverwaltung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vor-schriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Buchführung und Jahresabschlusserstellung erfolgt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

(2) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Trave-Land wahrgenommen. Zu diesem Zweck schließt der Zweckverband einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Amt Trave-Land.

**§ 5**  
**Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieses Vertrages entstehenden Kosten werden durch Zuschüsse des Landes, Teilnehmerbeiträge oder Gebühren, Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einschließlich der Leistungen für Sozialstaffelregelungen finanziert.
- (2) Soweit die Einnahmen nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach dem im Durchschnitt der letzten 3 Jahre der Kindertagesstätte besuchten Anzahl der Kinder.

**§ 6**  
**Übernahme von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, Vermögensausgleich**

- (1) Die derzeitige Trägerin der Aufgabe gem. § 2 ist die Kirchengemeinde Seedorf, die Gemeinden Nehms und Seedorf, haben für diesen Aufgabenbereich Investitionen in Höhe von 285.343,87 € Euro im Verhältnis 20% zu 80% getätigt. Die sich zum 31.12.2025 ergebenden Vermögenswerte übernimmt der Zweckverband mit dem Restbuchwert von 73.713,85 €.
- (2) Die in den Vorjahren im Rahmen der Ausführung der Zweckverbandsaufgabe gem. § 2 erwirtschafteten Rücklagen, liquiden Mittel und erhaltenen Zuschüsse übertragen die Gemeinden Nehms und Seedorf mit den sich per 31.12.2025 ergebenden Vermögensbeständen auf den Zweckverband.
- (3) Ferner übernimmt der Zweckverband alle der Zweckverbandsaufgabe bisher dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, soweit in diesem Vertrag keine anderweitigen Regelungen getroffen sind.
- (4) Die Gemeinde Seedorf stellt dem Zweckverband die für die derzeit vorhandene Kindertageseinrichtung erforderliche Grundstücksfläche für die Dauer der Trägerschaft unentgeltlich zur entsprechenden Nutzung zur Verfügung. Das Grundstück verbleibt im Eigentum der Gemeinde Seedorf. Hierzu wird ein gesonderter Erbbaurechtsvertrag durch die Beteiligten (Kirchengemeinde/Kita-Werk und die beteiligten Gemeinden Seedorf und Nehms) geschlossen.
- (5) Der Zweckverband tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in alle Verträge ein, die der Erfüllung der Aufgabe des Zweckverbandes gemäß § 2 dienen.
- (6) Allgemeine Finanzmittel sind aus dem gemeindlichen Haushalt in diesen Bereich nicht eingeflossen. Aus diesem Grund erfolgt kein über die Regelungen des Abs. 1 bis 6 hinausgehender Kosten- und Vorteilsausgleich.

**§ 7**  
**Laufzeit, Kündigung, Änderung**

- (1) Dieser Vertrag tritt ab 01. Januar 2026 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

**§ 8**  
**Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der wegfallenden Bestimmung möglichst nahekommt.

(2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 02.12.2025 eingeholt.

Schlamersdorf, den 17.11.2025

gez. Jan Lawerentz, Bürgermeister Nehms  
gez. Philipp Frank, Bürgermeister Seedorf

**Satzung der Gemeinde Seedorf über die Erhebung von Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 2025 Nr. 121), sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2, S.1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Seedorf vom 16.10.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

**§ 2**  
**Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt; frühestens ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, welcher dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.“
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht ab dem 01. des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden 01. des Monats.

**§ 4**  
**Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| für den 1. Hund                    | 48,00 Euro |
| für den 2. Hund                    | 60,00 Euro |
| für den 3. und jeden weiteren Hund | 96,00 Euro |
- (2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:
- |                                                |             |
|------------------------------------------------|-------------|
| für den 1. gefährlichen Hund                   | 120,00 Euro |
| für den 2. gefährlichen Hund                   | 240,00 Euro |
| für den 3. gefährliche Hund und jeden weiteren | 600,00 Euro |
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

## **§ 5 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- Hunden, die zur Bewachung von Einzelwohnhäuser im Außenbereich und Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten Einzelwohnhaus oder Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
  - Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
  - Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

## **§ 6 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  - Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  - Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  - Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzseinheiten gehalten werden;
  - Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
  - Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  - Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
  - Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
  - Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.
- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt werden können.

## **§ 8 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

## **§ 9 Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Als Nachweis für die ordnungsgemäße Anmeldung des Hundes gibt die Gemeinde Hundesteuermarken aus.

## **§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.
- (2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LD SG) durch die Gemeinde Seedorf zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
- Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag, Chipnummer
- Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- Polizeidienststellen
- bei der Anmeldung der Hunde
- Bundeszentralregister
- Erteilung eines SEPA-Mandats
- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- allgemeinen Anzeigern
- Grundstückseigentümern
- Tierschutzvereinen
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Gemeinde Seedorf
- anderen Behörden

(2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für

die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ordnungsbehörde weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

### § 13 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Seedorf, den 16.10.2025

**Gez. Philipp Frank**  
**Bürgermeister**  
**Gemeinde Seedorf**

## Termine & Veranstaltungen

### Neues Rauchdemohaus bringt Kinderaugen zum Leuchten



Thorsten Beatzel, Ulrich Lüthje, Helmut Wiese, Marc Neumann  
Das Team der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung (BEBA) im Schulverband Schlamersdorf konnte Dank der Unterstützung von Sponsoren ein neues Rauchdemohaus anschaffen.

Mindestens 2 mal im Jahr besucht das Team der BEBA den Kindergarten und die Grundschule in Schlamersdorf. Hier wird den Kids erklärt, wie man sich bei Gefahren verhält, wie man einen Notruf absetzt, wie wichtig Rauchwarnmelder sind und welche Gefahren zum Beispiel im Haushalt lauern. Um den Kids dies praktisch zu erklären war der Wunsch für ein eigenes Rauchdemohaus da.

Dieser Wunsch konnte nun Dank Sponsoren endlich realisiert werden, wofür sich das Team herzlich bedankt.

Am 18.11.2025 wurde das neue Rauchdemohaus das erste Mal in der Grundschule Schlamersdorf eingesetzt und brachte sofort die Kinderaugen zum Leuchten. Mit dem Rauchhaus, das sich wie ein großes Puppenhaus zeigt, können den Kids zahlreiche versteckte Gefahren praktisch erklärt werden. Im Badezimmer wurde z.B. ein Föhn auf den Badewannenrand abgelegt. Im HWR wurde das Bügeleisen auf dem Bügeltisch stehen gelassen oder im Wohnzimmer hat die Katze eine Kabel einer Stehlampe angebissen oder die Kerze auf dem Küchentisch hat die Zeitung eines Bewohners in Brand gesetzt. Neben der Verdeutlichung der Gefahren im Haushalt wird mit den Kids auf die Rauchmeldepflicht hingewiesen und vorgeführt, was passiert wenn es in einem Zimmer anfängt zu brennen aber kein Rauchwarnmelder an der Decke angebracht wurde. Denn dank einer kleinen Nebelmaschine kann Rauch in die einzelnen Zimmer eingebracht werden und die Kids können verfolgen wie sich der Rauch zunächst erst im Zimmer verteilt und dann z.B. über die geöffnete Tür im gesamten Haus verbreitet.

Sollten Sie Fragen diesbezüglich haben oder sich auch vorstellen können das BEBA Team und die Kinder im Kindergarten und Grundschule im Schulverband Schlamersdorf zu unterstützen so steht Ihnen der Fachwart BEBA Marc Neumann (neumann-marc@gmx.de) gerne für einen Austausch zur Verfügung.

#### Wer steckt hinter dem Team BEBA:

Vor ca. 2 Jahren haben wir die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung in der Gemeidne Seedorf neu aufgestellt. Schnell wurde uns klar, dass diese wichtige Aufgabe nicht nur auf eine oder zwei Schulter abgeladen werden kann. So kam die Idee, ein Team BEBA aus den freiwilligen Feuerwehren im Schulverband Schlamersdorf zu organisieren. Hierzu zählen die Feuerwehren Travenhorst, Wensin, Nehms, Berlin, Hornsdorf-Hornsmühlen und Seedorf-Schlamersdorf. Das Team BEBA besteht derzeit aus 9 Kameradinnen und Kameraden die sich regelmäßig treffen um Neuigkeiten auszutauschen, neue Versuche und Lehrinhalte vorbereiten und dann die Kids in der Grundschule und im Kinderagrtgen regelmäßig besuchen.

**RuFV Schlamersdorf und Umgebung e.V.**

*03.01.2026*

# Reiternball

**Wann?**  
**3. Januar 2026**  
**Ab 20.00 Uhr**

**Wo?**  
**Turmschänke**  
**Seedorf**

**DJ FREDDY**

**Eintritt 10€**

rufv\_schlamersdorf

Brandschutzerziehung  
Brandschutzaufklärung

**Nur DANK euch konnten wir dieses Rauchdemohaus beschaffen!**

Feuerwehren  
des Schulverbandes  
Schlamersdorf

**asphalt-labor**  
Arno J. Hinrichsen GmbH & Co.

**Turmschänke**  
Seedorf

**ibag**  
Ingenieurbüro für Arbeitssicherheit  
und Brandschutztechnik

**Hornbrook**  
Hof

**Vielen Dank für eure Unterstützung**

# Gemeinde Stipsdorf



Bürgermeister:     Stefan Kresse  
                             23795 Stipsdorf  
                             Dorfstraße 23  
                             Tel. (0 45 51) 27 75  
                             E-Mail: stipsdorf@amt-trave-land.de

## Amtliche Bekanntmachungen

### Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern in der Gemeinde Stipsdorf

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, unterstützt durch den Beschluss der Gemeindevertretung Stipsdorf, gilt für die Gemeinde Stipsdorf im gesamten Gebiet des Ortskernes folgende Anordnung:

1. Am 31. Dezember 2025 und am 01. Januar 2026 dürfen Raketen der Kategorie II nur in einem Schutzabstand von 200 m (Wurfweite festgestellt von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) zu Gebäuden, die besonders brandgefährdet sind, abgefeuert werden.
2. Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur in einem Schutzabstand von mindestens 25 m zu besonders brandgefährdeten Gebäuden abgebrannt werden.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Amtes Trave-Land über die Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern im Amtsbereich verwiesen.

Verstöße gegen das Abbrennverbot werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

Bad Segeberg, 02. Dezember 2025

**Amt Trave-Land**  
**Der Amtsvorsteher**  
**als örtliche Ordnungsbehörde**

# Gemeinde Strukdorf

Bürgermeisterin:     Ute Zucker  
                             23815 Strukdorf  
                             Dorfstraße 31  
                             Tel. (04553) 98 96 79  
                             E-Mail: strukdorf@amt-trave-land.de

## Amtliche Bekanntmachungen

### Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern in der Gemeinde Strukdorf

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der ersten Sprengstoffverordnung zum Sprengstoffgesetz gilt für die Gemeinde Wensin folgende Anordnung:

1. Am 31. Dezember 2025 und am 1. Januar 2026 dürfen Raketen der Kategorie II nur in einem Schutzabstand von 200 m (Wurfweite festgestellt vom Bundesamt für Materialforschung und -prüfung) zu Gebäuden mit Reeteindeckung abgefeuert werden.
2. Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 25 m von Gebäuden mit Reeteindeckung abgebrannt werden.

In der Gemeinde Strukdorf befinden sich **2 Reetdachhäuser**

1. **Dorfstraße 26**
2. **Waldstraße 5**

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Amtes Trave-Land über die Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern im Amtsbereich verwiesen.

Verstöße gegen das Abbrennverbot werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

Bad Segeberg, 02. Dezember 2025

**Amt Trave-Land**  
**Der Amtsvorsteher**  
**als örtliche Ordnungsbehörde**

### Satzung der Gemeinde Strukdorf über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 2025 Nr. 121), sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2, S.1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Strukdorf vom 09.12.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

(2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

**§ 2**  
**Steuerpflicht**

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt; frühestens ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, welcher dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.“

(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht ab dem 01. des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden 01. des Monats

| <b>§ 4</b><br><b>Steuersatz</b>                                              |          |
|------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (1) Die Steuer beträgt jährlich                                              |          |
| für den 1. Hund                                                              | 100,00 € |
| für den 2. Hund                                                              | 120,00 € |
| für den 3. Hund und jeden weiteren                                           | 140,00 € |
| (2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich: |          |
| für den 1. gefährlichen Hund                                                 | 400,00 € |
| für den 2. gefährlichen Hund                                                 | 800,00 € |
| für den 3. gefährlichen Hund                                                 | 800,00 € |

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

### **§ 5 Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
- Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

### **§ 6 Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzseinheiten gehalten werden;
- Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
- Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

### **§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

- die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt werden können.

### **§ 8 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

### **§ 9 Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

### **§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.

(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 12 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Strukdorf zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kon-taktoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
- Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungs-tag, Chipnummer
- Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- Polizeidienststellen
- bei der Anmeldung der Hunde
- Bundeszentralregister
- Erteilung eines SEPA-Mandats
- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- allgemeinen Anzeigern
- Grundstückseigentümern
- Tierschutzvereinen
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen

- k) Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Gemeinde Strukdorf  
l) anderen Behörden

(2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ordnungsbehörde weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

### § 13

#### In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Strukdorf, den 09.12.2025

**Gez. Ute Zucker**  
**Bürgermeisterin**  
**Gemeinde Strukdorf**

## Termine & Veranstaltungen

### Knusperhaus-Spaß zum Adventsstart bei den Strukdorfer Vogelschießerkindern



Am Samstag vor dem ersten Advent hat der Vogelschießerverein Strukdorf gemeinsam mit zwölf Kindern die Weihnachtszeit eingeläutet. Jedes Kind durfte sein eigenes Knusperhaus gestalten und später mit nach Hause nehmen – perfekt zum Naschen in der kommenden Adventszeit.

Beim Verzieren wurde fleißig genascht, geklebt und dekoriert. Gummibärchen, Schokolade und viele bunte Süßigkeiten fanden ihren Platz auf den kleinen Häuschen, die dadurch richtig kunterbunt wurden. Zum Schluss kam sogar noch eine Extra-Portion Glitzer darüber – für den echten Weihnachtszauber.

Und obwohl zwischendurch so viel probiert wurde, hatten die Kinder zum Abschluss noch genügend Platz für eine leckere Pizza. So ging die vorweihnachtliche Feier der Strukdorfer Vogelschießerkinder fröhlich und funkelnd zu Ende.

## Gemeinde Travenhorst

Bürgermeister: Michael Götsche  
23827 Travenhorst  
Dorfstraße 19  
E-Mail: travenhorst@amt-trave-land.de

## Amtliche Bekanntmachungen

### Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern – Gemeinde Travenhorst

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der ersten Sprengstoffverordnung zum Sprengstoffgesetz gilt für die Gemeinde Travenhorst folgende Anordnung:

1. Am 31. Dezember 2025 und am 1. Januar 2026 dürfen Raketen der Kategorie II nur in einem Schutzabstand von 200 m (Wurfweite festgestellt vom Bundesamt für Materialforschung und -prüfung) zu Gebäuden mit Reeteindeckung abgefeuert werden.
2. Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 25 m von Gebäuden mit Reeteindeckung abgebrannt werden.

In der Gemeinde Travenhorst befinden sich **3 Häuser mit Reetdach**

1. Dorfstraße 5
2. Steenkrütz 6 und
3. Kamp 16

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Amtes Trave-Land über die Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern im Amtsbereich verwiesen.

Verstöße gegen das Abbrennverbot werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

Bad Segeberg, 02. Dezember 2025

**Amt Trave-Land**  
**Der Amtsvorsteher**  
**als örtliche Ordnungsbehörde**

### Satzung der Gemeinde Travenhorst über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVBl. Schl.-H. S. 2025 Nr. 121), sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2, S.1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.03.2018 (GVBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVBl. Schl.-H. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Travenhorst vom 27.11.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

### § 1

#### Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

### § 2

#### Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3****Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt; frühestens ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, welcher dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht ab dem 01. des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden 01. des Monats.

**§ 4****Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

|                                    |                 |
|------------------------------------|-----------------|
| für den 1. Hund                    | <b>120,00 €</b> |
| für den 2. Hund                    | <b>125,00 €</b> |
| für den 3. Hund und jeden weiteren | <b>130,00 €</b> |

(2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

|                                                 |                   |
|-------------------------------------------------|-------------------|
| für den 1. gefährlichen Hund                    | <b>900,00 €</b>   |
| für den 2. gefährlichen Hund                    | <b>1.800,00 €</b> |
| für den 3. gefährlichen Hund und jeden weiteren | <b>1.800,00 €</b> |

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

**§ 5****Steuerermäßigung**

(1) → Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
- Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

**§ 6****Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

- Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
- Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

**§ 7****Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt werden können.

**§ 8****Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

**§ 9****Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

**§ 10****Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.

(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

**§ 11****Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 12****Datenverarbeitung**

(1) → Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6

Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Travenhorst zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
- b) Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- c) Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag, Chipnummer
- d) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) bei der Anmeldung der Hunde
- c) Bundeszentralregister
- d) Erteilung eines SEPA-Mandats
- e) Ordnungsämtern
- f) Einwohnermeldeämtern
- g) allgemeinen Anzeigern
- h) Grundstückseigentümern
- i) Tierschutzvereinen
- j) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- k) Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Gemeinde Travenhorst
- l) anderen Behörden

(2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ordnungsbehörde weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

§ 13  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Travenhorst, den 27.11.2025

Gez. Michael Götsche  
Bürgermeister  
Gemeinde Travenhorst

Gemeinde  
Wakendorf I



Bürgermeister: Dr. Dieter Bohn  
23845 Wakendorf I  
Lohsacker Weg 23  
Tel. (04550) 12 26  
E-Mail: wakendorf1@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Wakendorf I  
über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025

(GVOBl. Schl.-H. S. 2025 Nr. 121), sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2, S.1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wakendorf I vom 18.11.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1  
Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

§ 2  
Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3  
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt; frühestens ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, welcher dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.“
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht ab dem 01. des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden 01. des Monats.

§ 4  
Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

|                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| für den 1. Hund                    | 80,00 €  |
| für den 2. Hund                    | 100,00 € |
| für den 3. Hund und jeden weiteren | 120,00 € |
- (2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

|                              |          |
|------------------------------|----------|
| für den 1. gefährlichen Hund | 180,00 € |
| für den 2. gefährlichen Hund | 360,00 € |
| für den 3. gefährlichen Hund | 600,00 € |

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5  
Steuerermäßigung

- (1) → Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
  - a) Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
  - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
  - c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - d) Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

### **§ 6 Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflöse Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
9. Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

### **§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt werden können.

### **§ 8 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

### **§ 9 Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Als Nachweis für die ordnungsgemäße Anmeldung des Hundes gibt die Gemeinde Hundesteuermarken aus, die gut sichtbar am Halsband anzubringen sind.

### **§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.

(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 12 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Wakendorf I zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
- b) Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- c) Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag, Chipnummer
- d) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) bei der Anmeldung der Hunde
- c) Bundeszentralregister
- d) Erteilung eines SEPA-Mandats
- e) Ordnungsämtern
- f) Einwohnermeldeämtern
- g) allgemeinen Anzeigern
- h) Grundstückseigentümern
- i) Tierschutzvereinen
- j) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- k) Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Gemeinde Wakendorf I
- l) anderen Behörden

(2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ordnungsbehörde weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

### **§ 13 In-Kraft-treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Wakendorf I, den 18.11.2025

**Gez. Dr. Dieter Bohn**  
**Bürgermeister**  
**Gemeinde Wakendorf I**

## Gemeinde Weede

Bürgermeister: Bernd Sulimma  
23795 Weede  
Stipsdorfer Straße 15  
Tel. (04551) 18 09  
E-Mail: weede@amt-trave-land.de

### Amtliche Bekanntmachungen

## Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern – Gemeinde Weede

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der ersten Sprengstoffverordnung zum Sprengstoffgesetz gilt für die Gemeinde Weede folgende Anordnung:

1. Am 31. Dezember 2025 und am 1. Januar 2026 dürfen Raketen der Kategorie II nur in einem Schutzabstand von 200 m (Wurfweite festgestellt vom Bundesamt für Materialforschung und -prüfung) zu Gebäuden mit Reeteindeckung abgefeuert werden.
2. Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 25 m von Gebäuden mit Reeteindeckung abgebrannt werden.

In der Gemeinde Weede OT Söhren befinden sich **2 Häuser mit Reetdach**

1. Weede OT Söhren, in der Lindenstraße 21
2. Weede OT Söhren, in der Neuengörser Straße 1

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Amtes Trave-Land über die Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern im Amtsbereich verwiesen.

Verstöße gegen das Abbrennverbot werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

Bad Segeberg, 02. Dezember 2025

**Amt Trave-Land**  
**Der Amtsvorsteher**  
**als örtliche Ordnungsbehörde**

### Nachruf

Wir haben die traurige Nachricht erhalten, dass

## Hartmut Will

am 26. November 2025 verstorben ist.

Der Verstorbene gehörte in der Zeit von 1978 bis 1982 dem Bau- und Wegeausschuss als wählbarer Bürger an. Von 1982 bis 1998 war er Mitglied in unserer Gemeindevertretung. Auch in dieser Zeit wirkte er im Bau- und Wegeausschuss mit. Hartmut Will konnte in dieser Zeit sein breites Fachwissen bei der Umsetzung der großen Infrastrukturprojekte unserer Gemeinde einbringen und hat dadurch die Arbeit in unserer Gemeindevertretung maßgeblich mitgestaltet. Er handelte stets umsichtig und bereicherte unsere Arbeit mit guten Gedanken.

Wir erlebten Hartmut Will als sehr fleißig. Er vertrat seine Meinung geradlinig und konsequent. Dabei war er stets fair, freundlich und gegenüber den Mitbürgerinnen und Mitbürgern in unserer Gemeinde hilfsbereit.

Der Verstorbene begleitete unsere Arbeit auch nach seiner Zeit als Gemeindevertreter und konnte Rat geben, wenn man ihn fragte.

Wir danken ihm für seinen jahrzehntelangen Einsatz.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Ehefrau Edelgard und seinen Familienangehörigen.

**Gemeinde Weede**  
**Bernd Sulimma, Bürgermeister**

## Termine & Veranstaltungen

### Termine Weede

19. Dez. 19 Uhr Klönabend im Dorfhaus Weede

## Gemeinde Wensin



Bürgermeisterin: Kristine Grantz  
23827 Garbek  
Mühlenberg 65  
Tel. 0172 - 4099809 mobil  
E-Mail: wensin@amt-trave-land.de

### Amtliche Bekanntmachungen

## Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern in der Gemeinde Wensin

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der ersten Sprengstoffverordnung zum Sprengstoffgesetz gilt für die Gemeinde Wensin folgende Anordnung:

1. Am 31. Dezember 2025 und am 1. Januar 2026 dürfen Raketen der Kategorie II nur in einem Schutzabstand von 200 m (Wurfweite festgestellt vom Bundesamt für Materialforschung und -prüfung) zu Gebäuden mit Reeteindeckung abgefeuert werden.
2. Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 25 m von Gebäuden mit Reeteindeckung abgebrannt werden.

In der Gemeinde Wensin befinden sich **4 Reetdachhäuser**

1. Im Glin 4
2. Segeberger Straße 16
3. Segeberger Straße 38
4. Hüls

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Amtes Trave-Land über die Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern im Amtsbereich verwiesen.

Verstöße gegen das Abbrennverbot werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

Bad Segeberg, 02. Dezember 2025

**Amt Trave-Land**  
**Der Amtsvorsteher**  
**als örtliche Ordnungsbehörde**

## Termine & Veranstaltungen

### Weihnachtsgruß aus Wensin

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir wünschen Ihnen und Euch ein besinnliches Weihnachtsfest.

Einen guten Rutsch ins neue Jahr und viel Glück und Gesundheit für 2026.

**Ihre Gemeindevertretung der Gemeinde Wensin**





## Jahrsabschlußgrüße



Das Vorstandsteam des SOVD Ortsverbandes Garbek dankt allen seinen Mitgliedern und Helferinnen sowie Helfern für die Unterstützung im ablaufenden Jahr 2025. Ihnen sowie den Leserinnen und Lesern von „Uns Dörper“:

Ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest!  
Gemütlichkeit und Fröhlichkeit sowie Wärme und ein wenig Ruhe!

**Und für das kommende Jahr:  
Einen guten Rutsch sowie viel Glück und Gesundheit!**

**Alles Gute vom Vorstandsteam des SoVD Ortsverband Garbek!**



## Gemeinde Westerrade



Bürgermeisterin: Silke Behrens  
23815 Westerrade  
Klingenbrooker Weg 5  
Tel. (0 45 53) 7 95  
E-Mail: westerrade@amt-trave-land.de

## Termine & Veranstaltungen

## Bunter Weihnachtsschmuck und zauberhafte Klänge vor der Kita



Bei trockenem Wetter und in fröhlicher Stimmung wurde am 29. November der Weihnachtsbaum vor der Kita festlich geschmückt. Organisiert wurde die schöne Aktion vom Kinderförderkreis in Zusammenarbeit mit dem Kindergarten. Groß und Klein waren mit viel Begeisterung dabei und schmückten gemeinsam den Tannenbaum, der nun in vielen bunten Farben erstrahlt. Zahlreiche

Anhänger, Kugeln und leuchtende Lichter machen ihn zu einem echten Blickfang.

Ein besonderes Highlight des Nachmittags war der Auftritt des Kinderweihnachtschores, der von Denise Thede und Eileen Stenzel ins Leben gerufen wurde. Nachdem der Baum fertig geschmückt war, verzauberten die jungen Sängerinnen und Sänger die Anwesenden mit mehreren stimmungsvollen Weihnachtsliedern und sorgten für eine Extraportion Vorfreude auf das bevorstehende Fest. Für das leibliche Wohl war ebenfalls bestens gesorgt: Bei warmem Punsch und Kakao sowie gespendetem Kuchen konnten sich alle Gäste stärken und den Nachmittag in gemütlicher Atmosphäre ausklingen lassen. Ein rundum gelungener Nachmittag für alle Beteiligten.

## Einladung zur Jahreshauptversammlung 2026 des Vogelschießervereins

**Am Montag, den 12. Januar 2026 um  
19 Uhr, im Feuerwehrhaus Westerrade**

Tagesordnung:

1. Begrüßung & Eröffnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwirts & Kassenprüfers und Antrag auf Entlastung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des 1. Vorsitzenden
6. Wahl des Schriftführers
7. Vogelschießen 09. Mai 2026
8. Verschiedenes

Wir freuen uns auf Euch und  
hoffen auf zahlreiches  
Erscheinen!

Euer Vorstand

## Weihnachtsgrüße

### Der Bratapfel

*Kinder, kommt und ratet,  
was im Ofen bratet.  
Hört, wie's knallt und zischt,  
bald wird er aufgetischt,  
der Zipfel, der Zapfel,  
der Kipfel, der Kapfel,  
der gelbrote Apfel.*



*Kinder, lauft schneller,  
holt einen Teller,  
holt eine Gabel!  
Sperrt auf den Schnabel,  
für den Zipfel, den Zapfel,  
den Kipfel, den Kapfel,  
den gelbroten Apfel.*

Liebe Westerrader Bürgerinnen und Bürger,  
Kinder und Jugendliche,

und schon wieder ist ein Jahr fast vorüber und Weihnachten steht vor der Tür. Die Weltlage ist sehr schwierig und vielleicht sogar beängstigend. Probleme wie Krieg, Inflation, Strafzölle, Musterung, Rentenreform, Wohnungsnot, hohe Mieten und vieles mehr, werden täglich an uns herangetragen. Wachsam sollten wir die Geschehnisse beobachten und dennoch versuchen, weiterhin positiv nach vorn zu schauen und das Gute sehen.

In Westerrade gibt es unseren Dorfladen, das Sportlerheim, das Kindervogelschießen mit dem Lichterfest und dem Kürbisschnitzen, das Treckerpulling, den Heringstag, die big challenge zugunsten der Krebsforschung, den Klönschnack, die Tannenbaumerleuchtung, das Punsch im Museum, den SV Westerrade, den Kindergarten und die Schule in direkter Nachbarschaft, ist das alles nicht unsagbar wertvoll? Teamgeist ist das Geheimnis von Westerrade, jeder kann sich einbringen, es gibt sehr viele ehrenamtliche Möglichkeiten. Macht einfach mit, es lohnt sich!

Pflegen Sie alle das Miteinander und geben aufeinander Acht!

Unsere Ortsmitte erstrahlt wieder im warmen Glanz, ein wunderschöner Weihnachtsbaum zieht alle Blicke auf sich. Ein großes Dankeschön geht an die Spender, Familie Stühr aus Strukdorf, sowie an die Kameraden der Feuerwehr, die den Baum aufgestellt und geschmückt haben. Das ist einfach super, Ihr seid toll! Sogar der Weihnachtsmann hat die Wunschzettel der Kinder entgegen genommen -wie schön.

Auf die Gemeinde haben wieder viele Aufgaben gewartet.

Die Planung eines gemeinsamen Feuerwehrhauses mit der Gemeinde Strukdorf und dem Amt-Trave-Land ist eine besonders große Herausforderung. Es ist sehr zeitintensiv und die Haushalte müssen auf die Machbarkeit geprüft werden. Wir wollen das Projekt umsetzen.

Der Klärteich musste vermessen werden und im nächsten Jahr steht wieder ein kostspielige Klärteichentschlammung an. Zusätzlich ist die Schmutzwasserzuleitung defekt und muss aufwendig repariert werden. Weiterhin ist aufgrund neuer Vorgaben im neuen Jahr eine Ablaufmengenmessung in der Kläranlage von Nöten und an den Regenrückhaltebecken sind Mängel aufgetaucht, die schnellstmöglich zu beheben sind. Der Haushalt des Kreises ist negativ, sodass die Kreisumlage wahrscheinlich steigen wird. Insgesamt kommen hohe Kosten auf uns zu, die unvermeidbar sind. Im Wiesenweg haben wir die Kopfweiden gegen junge Grauerlen getauscht. Die Gemeindevertretung setzt alles daran, die Kosten im Griff zu haben, aber Unvorhergesehenes überrascht letztlich auch uns.

Die Gemeindevertretung Westerrade bedankt sich bei **Allen**, die die Gemeinde in jeglicher Form unterstützt haben wie auch bei allen Institutionen und Vereinen für die harmonische Zusammenarbeit. Es freut uns immer außerordentlich!

Wir wünschen uns, dass die Friedensgespräche zum Erfolg führen! Wir wünschen allen eine besinnliche Adventszeit, fröhliche Weihnachten und einen guten Rutsch in ein gesundes, zuversichtliches und glückliches Jahr 2026.

Mit weihnachtlichen Grüßen

**Ihre Gemeindevertretung Westerrade und  
Ihre Bürgermeisterin Silke Behrens**



## Zweckverband Abwasserbeseitigung Rönnau

Verbandsvorsteher: Holger Poppitz  
23795 Klein Rönnau  
Bürgermeister-Würzbach-Allee 20  
Tel. (0 45 51) 8 44 72  
Internet: [www.zv-abwasser-roennau.de](http://www.zv-abwasser-roennau.de)

## Satzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rönnau über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Groß und Klein Rönnau (Abwassergebührensatzung)

Berechtigt durch

- §§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 2, § 27 und § 28 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO SH),
- § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG SH),
- §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AGAbwAG), sowie
- § 14 der Satzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rönnau über die Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Groß und Klein Rönnau (Abwassersatzung) vom 03.12.2013, alle in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rönnau vom 25.11.2025 folgende Abwassergebührensatzung erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Rönnau, nachfolgend Zweckverband genannt, betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rönnau über die Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Groß und Klein Rönnau (Abwassersatzung) vom 18.11.2013 als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

### § 2

#### Grundsatz

Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetzes zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, einleiten oder in diese entwässern.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzähler berechnet. Bei Grundstücken, die ihre Wassermenge aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler oder ohne einen den DIN-Vorschriften entsprechend Wasserzähler zu verwenden, wird die Grundgebühr nach Anzahl der vorhandenen Anschlüsse berechnet. Die Grundgebühr für Campingplätze wird nach der Zahl der Campingstellplätze berechnet.

(2) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm (Kubikmeter) Abwasser.

(3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von dem Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist spätestens nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei dem Zweckverband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Zum Nachweis hat der Antragsteller überprüfbare Unterlagen einzureichen. Der Zweckverband kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(7) Sofern bei landwirtschaftlichen Betrieben der Nachweis nicht durch Wassermesser erfolgen kann, wird der Gebührenberechnung mindestens eine Abwassermenge von 40 m<sup>3</sup> pro Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

#### § 4

##### Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

(2) Die Grundgebühr beträgt 8,00 € monatlich je Wasserzähler.

(3) Die Grundgebühr beträgt je Campingstellplätze 2,65 € je Monat.

(4) Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 2,51 €.

#### § 5

##### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Zweckverband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

#### § 6

##### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Für ein Grundstück, auf dem durch einen Hausanschluss eine Verbindung zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage besteht und hierdurch die Vorhalteleistung der Gemeinde in Anspruch genommen wird, besteht vom Zeitpunkt des Anschlusses eine Abwassergrundgebührenpflicht des Gebührenpflichtigen. Für ein Grundstück, von dem aus der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erstmalig auf dem Grundstück anfallendes Abwasser unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird, besteht vom Zeitpunkt der ersten Zuführung eine Abwasserzusatzgebührenpflicht. Die Abwassergrundgebührenpflicht nach Satz 1 endet, sobald der Anschluss verschlossen oder beseitigt wird, die Abwasserzusatzgebührenpflicht nach Satz 2 endet, sobald die Zuführung von Schmutzwasser endgültig endet.

#### § 7

##### Erhebungszeitraum, Entstehung des Gebührenanspruchs, Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Schmutzwasserzusatzgebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die dem Erhebungszeitraum zuzurechnen ist. Dem Erhebungszeitraum zuzurechnen ist die, sich mit diesem zeitlich überwiegend deckende, Ableseperiode.

(2) Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Sofern die Gebührenpflichtigkeit eines Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraums endet, entsteht der Gebührenanspruch ihm gegenüber bereits mit dem Ende seiner Gebührenpflichtigkeit.

(3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes werden Gebührenpflichtigen für die Zeit des Erhebungszeitraumes, in der sie gebührenpflichtig waren, durch schriftlichen Gebührenbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, zu den Abwassergebühren veranlagt; endet die Gebührenpflichtigkeit eines Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, kann sogleich veranlagt werden.

(4) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(5) Die Gebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im vergangenen Abrechnungszeitraum zugeführten Abwassers vorläufig berechnet. Der vergangene Abrechnungszeitraum wird gleichzeitig endgültig abgerechnet.

Bestand im vergangenen Abrechnungszeitraum noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.

(7) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

#### § 8

##### Vorauszahlungen

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren gefordert. Die Vorauszahlungen werden für den Erhebungszeitraum durch einmaligen schriftlichen Bescheid gefordert.

(2) Soweit die tatsächlichen Umstände keine Abweichung rechtfertigen, wird die Höhe der Vorauszahlungen nach den Berech-

nungsdaten des Vorjahres errechnet. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird der Vorauszahlung auf die Schmutzwasserzusatzgebühr diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige auf Aufforderung unverzüglich mitzuteilen; kommt er der Aufforderung nicht nach, kann der Verbrauch geschätzt werden. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, ist für die Vorauszahlung auf die Schmutzwassergrundgebühr von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

(3) Die Vorauszahlungen sind in Teilbeträgen mit Fälligkeiten jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November durch Bescheid festzusetzen. Dabei sollen gleich hohe Teilbeträge festgesetzt werden. Wird der Festsetzungsbescheid später als 2 Wochen vor einem der in Satz 1 genannten Termine bekanntgegeben, so ist der auf diesen Termin entfallende Teilbetrag erst zusammen mit dem zum nächsten Termin fälligen Teilbetrag fällig. Festgesetzte Vorauszahlungen gelten so lange auch für den folgenden Erhebungszeitraum mit den Fälligkeiten nach Satz 1 bis die Vorauszahlungen für diesen Erhebungszeitraum aufgrund von Absatz 2 neu berechnet und neu festgesetzt worden sind.

### § 9

#### Öffentliche Last

Die Schmutzwassergebühr ruht auf Grundlage des § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### § 10

#### Umsatzsteuer

Die in dieser Satzung festgesetzten Beträge sind Bruttobeträge; etwaige Umsatzsteueranteile sind darin enthalten.

### § 11

#### Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflicht haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Zweckverbandes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### § 12

#### Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlich personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch dem Zweckverband bekannt geworden sind, die aus der Veranlagung der Grundsteuer, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit der Zweckverband die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist es berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchs-

daten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist der Zweckverband berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verarbeiten.

(4) Der Zweckverband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG SH.

### § 14

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rönna über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Groß und Klein Rönna vom 03.12.2013 außer Kraft.

Bad Segeberg, 04.12.2025

gez. Holger Poppitz

Zweckverband Abwasserbeseitigung Rönna

Der Verbandsvorsteher

## Feuerwehrzweckverband Bühnsdorf/ Bahrenhof/Dreggers

Verbandsvorsteher: Hans-Ulrich Weber  
23845 Bühnsdorf  
Steinstraße 15  
Tel. (0 45 50) 766  
Internet: [www.fwzv-bubadr.de](http://www.fwzv-bubadr.de)

## Kindergarten-Zweckverband Neuengörs

Verbandsvorsteher: Thies Ehlers  
23818 Neuengörs  
Bahnhofstraße 35  
Tel. (0 45 50) 98 57 86  
Internet: [www.kigazv-neuengoers.de](http://www.kigazv-neuengoers.de)

## Zweckverband Wasserversorgung Geschendorf/Westerrade

Verbandsvorsteher: Stefan Tiegs  
23815 Geschendorf  
Wohldredder 6  
Tel. (0151) 44 63 21 69  
Internet: [www.zv-wasserversorgung-gewe.de](http://www.zv-wasserversorgung-gewe.de)

# I. Nachtragssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Geschendorf/Westerrade über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung in den Gemeinden Geschendorf und Westerrade

## (Wassergebührensatzung)

Berechtigt durch

- § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ),
- § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein (Gemeindeordnung-GO SH)

sowie

- § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Kommunalabgabengesetz-KAG) alle in der jeweils gültigen Fassung, und
- der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Geschendorf/Westerrade vom 18.11.2013

wird nach Beschlussfassung

durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Geschendorf/Westerrade am 18.11.2025 folgende I. Nachtragssatzung zur Wassergebührensatzung vom 02.12.2024 erlassen:

### Artikel 1 (Änderungen)

**§ 3 (Gebührensatz)** Absatz 1 und 2 werden geändert und erhalten folgende Fassungen:

(1) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (cbm) Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt 0,88 EUR je cbm entnommenes Wasser. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des bzw. der Gebührenpflichtigen geschätzt.

(2) Die Grundgebühr beträgt je angeschlossene selbständige Wohneinheit und je angeschlossene Betriebseinheit **5,35 EUR pro Monat**.

### Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese I. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Bad Segeberg, den 18.11.2025

gez. Stefan Tiegs

Der Verbandsvorsteher

Zweckverband Wasserversorgung Geschendorf Westerrade

## Kirchliche Nachrichten

## Kirchengemeinde Segeberg

### Gottesdienste Marienkirche:

**Sonntag – 4. Advent, 21. Dezember**

10 Uhr Gottesdienst Pastor F. Cremonese

**Heilig Abend – 24. Dezember:**

15:00 Christvesper, Gottesdienst Pastor F. Cremonese

16:30 Christvesper, Gottesdienst Propst Dr. M. Dübbers

18:00 Christvesper, Gottesdienst Pastor M. Schulenburg

23:15 Christmette, Gottesdienst Pastor M. Voß

**1. Weihnachtstag – 25. Dezember**

10:00 Gottesdienst Pastor M. Voß

**2. Weihnachtstag**

10:00 Gottesdienst mit Abendmahl Pastor M. Schulenburg

### Gottesdienste Versöhnkirche:

**Heilig Abend – 24. Dezember**

15:00 Krippenspiel Pastorin Dr. D. Cremonese

16:30 Gottesdienst Pastor M. Schulenburg

### Gottesdienste in den Gemeinden:

#### Groß Rönna:

Krippenspiel an Heiligabend, 15 Uhr, mit Pastorin Elke Hoffmann und vielen Kindern, Alte Schule,

#### Blunk

Open Air Kurzgottesdienst an Heiligabend, 16 Uhr, mit Pastorin Elke Hoffmann, vor dem Dorfgemeinschaftshaus.

Es gibt nur Stehplätze. Falls Sie mögen, bringen Sie doch eine eigene Sitzgelegenheit mit. Bei sehr schlechter Witterung findet der Gottesdienst im Dorfgemeinschaftshaus statt.

#### Klein Rönna:

Open Air Kurzgottesdienst an Heiligabend, 17 Uhr, mit Pastorin Elke Hoffmann vor dem Haus Rönna. Es gibt nur Stehplätze. Falls Sie mögen, bringen Sie doch eine eigene Sitzgelegenheit mit. Und eine Taschenlampe zum Lesen der Liedtexte.

## Kirchengemeinde Neuengörs

### Gottesdienste

**Sonntag, den 21. Dezember 2025**

kein Gottesdienst

**Dienstag, den 23. Dezember 2025**

16.00 Uhr öffentliche Generalprobe

**Heilig Abend 24.12.2025**

15.00 Uhr Krippenspiel

**Heilig Abend 24.12.2025**

17.00 Uhr Christvesper

**1. Weihnachtstag 25.12.2025**

10.00 Uhr

**Silvester 31.12.202**

17.00 Uhr Andacht anschl. Punschtrinken

## Kirchengemeinde Pronstorf

**Sonntag, 21. Dezember**

9.30 Uhr Friedenslichtgottesdienst zum 4. Advent mit den Pfadfindern, P. Lübbert

**Mittwoch, 24. Dezember – Heiligabend**

15 Uhr Gottesdienst m. Krippenspiel

17 Uhr Christvesper

23 Uhr Gottesdienst

**Freitag, 26. Dezember**

17 Uhr Gottesdienst mit Wunschlidersingen, P. Lübbert

**Sonntag, 28. Dezember**

kein Gottesdienst

**Mittwoch, 31. Dezember**

19 Uhr Gottesdienst zum Altjahrsabend, Pn. Roth

**Montag, 05. Januar**

19 Uhr Kirchspielgottesdienst, Lichterkirche in Neuengörs



# Kirchengemeinde Sarau

## Kirchengemeinde richtet Adventscafé aus



In geselliger Runde wurde geschlemmt,  
Likörchen genossen wer mochte und  
Weihnachtslieder wurden gesungen.  
Sabine Pischke und Denise Rabenhorst  
trugen etwas über den Lichtschein und deren  
Segen für uns vor.

Herzlichen Dank den Tortenbäckerinnen.

Ein gesegnetes Weihnachtsfest  
wünscht die Kirchengemeinde Sarau



## Andachten, Gottesdienste und Aktionen in der Kirchengemeinde zu Sarau

Sonntag, 4. Advent  
21. Dezember 2025  
15:00 Uhr

### **Krippenspiel**



Mitwirkende:  
Konfirmandengruppen  
Singkreis  
Förderverein der Kirchengemeinde  
Kirchengemeinderat  
und weitere Unterstützende

### **Mittwoch, Heiligabend**

**24. Dezember 2025**

**16:00 Uhr**

**Kirche zu Sarau  
Familiengottesdienst  
Pastor Pfau**

**23:00 Uhr Schlamersdorf**

**Mitternachtsgottesdienst**

**Pastor Meyer**

Mittwoch, Altjahrsabend

31. Dezember 2025

16:00 Uhr

Gottesdienst zum Jahresausklang mit Verabschiedung von  
Pastor Pfau in den Ruhestand

DIE KIRCHENGEMEINDE SARAU  
WÜNSCHT GESEGNETE  
WEIHNACHTEN UND EIN  
FRIEDVOLLES MITEINANDER



FÜR DEN JAHRESWECHSEL ALLES  
GUTE UND GESUNDHEIT FÜR DAS  
NEUE JAHR, DAMIT ALLE  
VORHABEN UND WÜNSCHE  
GELINGEN



## K R I P P E N S P I E L

KIRCHE ZU SARAU

4. ADVENT

21.12.2025

15:00 UHR



GESTALTET DURCH:  
KIRCHENGEMEINDERAT, SINGKREIS,  
KONFIRMANDENGRUPPEN  
UND DEM FÖRDERVEREIN

AM KIRCHPLATZ 23719 GLASAU



## Kirchengemeinde Schlamersdorf

### Gottesdienste:

**Freitag, 19. Dezember**

**10:30 Uhr** Kindergartengottesdienst

**Sonntag, 21. Dezember**

**10 Uhr** Gottesdienst mit den Sarauer Pfadfindern, die das Friedenslicht aus Bethlehem überbringen; im Anschluss Brunch im Gemeindehaus (gerne vorher anmelden unter 04555-442)

**Mittwoch, 24. Dezember**

**15 Uhr** Gottesdienst am Heiligen Abend mit dem Krippenspiel der Singkinder; 17:00 Uhr: Gottesdienst am Heiligen Abend; 23:00 Uhr: Gottesdienst zur Mitternacht mit anschließendem Umtrunk auf das Geburtstagskind Jesus.

**Sonntag, 28. Dezember**

**17 Uhr** **Musikalischer Gottesdienst:** Michaela Kloß und Dr. Stefanie Vollert spielen Altflöte begleitet von Angela Nicke-Wagemester an der Orgel. Die zwei Blockflöten-solistinnen und die Organistin bringen sowohl bekannte als auch unbekannte Werke zu Gehör. Neben einem Satz aus dem Brandenburgischen Konzert Nr. 5 von J.S. Bach spielen sie mit zwei Sätzen aus einer Sonate von Johann Christian Pez eine weitere Komposition eines eher unbekannten Komponisten aus der Barockzeit. Mit ihrem harmonischen Musizieren werden sie den Gottesdienst auf eine besondere Art und Weise bereichern. Die gemeinsamen Weihnachtslieder werden von unserem Organisten Karl-Heinz Wagemester begleitet. Lektorin ist Petra Wede und die Leitung hat Pastor Dieter Kuchenbecker.

**Mittwoch, 31. Dezember**

**17 Uhr** Abendmahlsandacht, musikalisch gestaltet vom Singkreis

**Sonntag, 04. Januar**

Kein Gottesdienst in Schlamersdorf

**Freitag, 09. Januar**

**10:30 Uhr** Kindergartengottesdienst

**Sonntag, 11. Januar**

**10 Uhr** Abendmahlsgottesdienst in der Kirche

## Kirchengemeinde Warder



## Gottesdienst zum Jahreswechsel 31. Dezember 2025 18.00 Uhr



Karte: OpenStreetMaps copyright gemeinfreie Karten

**Kirchspiel  
Gottesdienst**

Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

der Kirchengemeinden im Traveland

**Zum Abschluss der Weihnachtstage lädt die Kirchengemeinde Neuengörs zur**

# Lichterkerche

**6. Januar 2026 - 19.00 Uhr**

Musikalisch begleitet vom Kirchen- und Posaunenchor der Kirchengemeinde Warder

## IMPRESSUM:

**Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des Amtes Trave-Land**

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30

E-Mail: [info@wittich-sietow.de](mailto:info@wittich-sietow.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Trave-Land, Der Amtsvorsteher

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.) unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages. Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 63 bis 72.

**Anzeigen: [anzeigen@wittich-sietow.de](mailto:anzeigen@wittich-sietow.de)**

Auflage: 10.200 Exemplare; Erscheinung: 14-täglich

Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Darüber hinaus kann es einzeln oder im Abonnement bei der LINUS WITTICH Medien KG bezogen werden. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



# LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

## Kirchengemeinde Wahlstedt

An jedem letzten Sonntag im Monat findet in der St. Adalbert-Kirche in Wahlstedt um 16.00 Uhr ein Gottesdienst in portugiesischer Sprache statt.

## Katholische Pfarrei Sankt Johannes – St. Johannes der Täufer,

Bad Segeberg- St. Johannes der Täufer  
Am Weinhof 16, 23795 Bad Segeberg

**Bad Segeberg**

**Sonntags**

09.00 Uhr Heilige Messe

**St. Josef, Trappenkamp**

**Sonntags**

11.00 Uhr Heilige Messe

**St. Adalbert, Wahlstedt**

**Samstags**

18.00 Uhr Heilige Messe